Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/367
30. 01. 95

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hans Martin Bury, Dr. Uwe Jens, Anke Fuchs (Köln), Hermann Bachmaier, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Ludwig Eich, Peter Enders, Dieter Grasedieck, Hans-Joachim Hacker, Alfred Hartenbach, Dr. Barbara Hendricks, Uwe Hiksch, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Frank Hofmann (Volkach), Wolfgang Ilte, Volker Jung (Düsseldorf), Sabine Kaspereit, Walter Kolbow, Nicolette Kressl, Volker Kröning, Detlev von Larcher, Herbert Meißner, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Siegmar Mosdorf, Christian Müller (Zittau), Adolf Ostertag, Dr. Eckhart Pick, Joachim Poß, Margot von Renesse, Otto Reschke, Bernd Scheelen, Horst Schild, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Richard Schuhmann (Delitzsch), Reinhard Schultz (Everswinkel), Ernst Schwanhold, Erika Simm, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Dietrich Sperling, Jörg-Otto Spiller, Ludwig Stiegler, Wolfgang Weiermann, Lydia Westrich, Dieter Wiefelspütz, Dr. Peter Struck, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung von Transparenz und Beschränkung von Machtkonzentration in der deutschen Wirtschaft (Transparenz- und Wettbewerbsgesetz)

A. Problem

Offenkundige Defizite in der Kontrolle der Unternehmensverwaltungen, mangelnde Transparenz, Interessenskonflikte und Einflußkumulation belasten den deutschen Kapitalmarkt und behindern den Wettbewerb im Finanzdienstleistungssektor und darüber hinaus. Die engen personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen deutscher Kapitalgesellschaften untereinander und insbesondere mit den Kerngesellschaften des Finanzsektors stellen ein entscheidendes Innovationshindernis dar. Die Rechte der Unternehmenseigentümer in Publikumsgesellschaften sind durch die dominierende Position von Großbanken und Unternehmensverwaltungen faktisch stark eingeschränkt. Notwendig ist eine Erhöhung der Transparenz, eine Verbesserung der Kontrolle und die Reduzierung von Interessenkonflikten und Einflußkumulation, eine Intensivierung des Wettbewerbs, die Verbesserung des Ansehens und der Anziehungskraft des deutschen Kapitalmarktes und die Beseitigung struktureller Innovationshindernisse.

B. Lösung

Durch ein Verbot der Stimmrechtsausübung bei wechselseitigen Beteiligungen, eine Verschärfung der Haftung für Unternehmensverwaltungen und das Erschweren ihrer persönlichen Bereicherung, die Beseitigung falscher steuerlicher Anreize beim Erwerb von Unternehmensschachteln, die Verminderung von Interessenkonflikten im Universalbankensystem und durch mehr Transparenz im Beteiligungsbereich sollen die ursprünglichen ordnungspolitischen Leitvorstellungen wiederhergestellt und die volkswirtschaftlich kostspieligen Mißstände im Bereich der Unternehmensverwaltungen beseitigt werden. Die Position der Aktionäre wird gestärkt, indem die Transparenz erheblich erhöht, die Möglichkeit zur Erhebung der Aktionärsklage verbessert, ein Bezugsrechtsausschluß nicht mehr als einmal innerhalb von fünf Jahren ermöglicht und eine Verpflichtung zur Abgabe eines Übernahmeangebots, wenn mehr als 25 Prozent der stimmberechtigten Aktien an einer börsennotierten Gesellschaft erworben werden, eingeführt wird. Die Abschaffung des bisherigen Vollmachtsstimmrechts der Kreditinstitute und die Einführung der Möglichkeit für Aktionäre, ihr Stimmrecht auf unabhängige, gewählte Aktionärsvertreter zu übertragen, verbessert entscheidend die Möglichkeit zur Stimmrechtsausübung in Publikumsgesellschaften und reduziert die Einflußkumulation bei den Kreditinstituten, die zukünftig nur noch aufgrund konkreter Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung Stimmrechte ausüben dürfen.

Die Haftung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird verschärft, ihre Unabhängigkeit besser als bisher gesichert.

Die Beschränkung der Machtposition von Großbanken und Versicherungen und die Reduzierung personeller sowie kapitalmäßiger Verflechtungen beseitigt ein entscheidendes strukturelles Innovationshindernis, stärkt den Wettbewerb in der deutschen Wirtschaft und schafft die Voraussetzungen für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Kapitalmarktes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung von Transparenz und Beschränkung von Machtkonzentration in der deutschen Wirtschaft (Transparenz- und Wettbewerbsgesetz)

Artikel 1
Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 262 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 262

Die in diesem Abschnitt für die Kaufleute festgelegten Pflichten gelten entsprechend für alle gewerblichen Unternehmen, wenn sie im vorausgegangenen Geschäftsjahr

1. Umsätze von mehr als 500 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr oder
2. ein Betriebsvermögen von mehr als 125 000 Deutsche Mark oder
3. einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 48 000 Deutsche Mark

gehabt haben."

2. § 285 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „für jede Personengruppe" gestrichen;

bb) in Buchstabe a werden am Ende von Satz 1 die Worte „jedes Mitglieds der bezeichneten Organe" und nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Zu den Gesamtbezügen in diesem Sinne rechnen auch alle Vergütungen, die von Tochterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs oder von Unternehmen, an denen eine Beteiligung von mindestens 25 vom Hundert der Anteile besteht, bezogen werden.";

cc) in Buchstabe b werden die Worte „der früheren Mitglieder" durch die Worte „jedes früheren Mitglieds" ersetzt;

dd) nach Buchstabe c wird der folgende neue Buchstabe d angefügt:

„d) alle Beteiligungen jedes Mitglieds der bezeichneten Organe an einem anderen Unternehmen, sofern diese Beteiligung 10 vom Hundert der Anteile dieses Unternehmens oder mehr umfaßt oder einen Nennwert von 50 000 Deutsche Mark übersteigt, sowie der Gesamtbetrag der Umsätze, die zwischen der Gesellschaft und einem mit ihr im Sinne des § 285 Satz 2 neue Fassung verbundenen Unternehmen einerseits und dem Organmitglied und dem mit ihm im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchstabe d erster Halbsatz verbundenen Unternehmen andererseits im vergangenen Geschäftsjahr getätigt worden sind;"

b) nach Nummer 10 wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:

„11. bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen auch Name und Sitz von Unternehmen, in deren Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsorgan Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsratsorgans oder leitende Angestellte des Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens vertreten sind";

c) die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt" durch die Worte „mindestens 3 vom Hundert der Anteile besitzt oder wenn der Nennwert der Beteiligung 20 Millionen Deutsche Mark übersteigt" ersetzt;

d) die Nummern 12, 13 und 14 werden die Nummern 13, 14 und 15;

e) nach der neuen Nummer 15 wird folgende neue Nummer 16 angefügt:

„16. die pro Jahr insgesamt gezahlten Beratervergütungen";

f) nach der neuen Nummer 16 wird folgende neue Nummer 17 angefügt:

„17. jegliche Art von Spenden aufgegliedert nach Empfängern".

3. § 286 Abs. 3 Nr. 1 wird gestrichen.

4. § 319 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 8 werden die Worte „mehr als die Hälfte der Gesamteinnahmen" durch die Worte „mehr als dreißig vom Hundert der Gesamteinnahmen" ersetzt;

b) in Absatz 2 wird folgende neue Nummer 9 angefügt:

„9. in den letzten fünf Jahren in ununterbrochener Reihenfolge die zu prüfende Kapitalgesellschaft oder mit dieser verbundene Unternehmen geprüft hat. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen";

c) in Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 319 Abs. 2 Nr. 9 gilt entsprechend."

5. § 323 wird wie folgt geändert:

a) In § 323 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Wer" die Worte „als Abschlußprüfer" eingefügt;

b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich für eine Prüfung auf das Hundertfache der vereinbarten Vergütung, oder, bei Fehlen einer Vereinbarung, desjenigen Betrages, den der Abschlußprüfer bei ordnungsgemäßer Durchführung des Auftrages als übliche Vergütung hätte fordern können."

Artikel 2
Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Wechselseitig beteiligte Unternehmen sind Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, die dadurch verbunden sind, daß jedem Unternehmen mehr als drei vom Hundert der Anteile des anderen Unternehmens gehören. § 16 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Als Anteile, die einem Unternehmen gehören, gelten auch die Anteile, die einem anderen Unternehmen, an dem das betreffende Unternehmen mehr als drei vom Hundert der Anteile hält, gehören, sowie solche Anteile, die einem anderen für Rechnung des Unternehmens gehören.";

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Stimmrechte aus Anteilen, die einem im Sinne des Absatzes 1 wechselseitig beteiligten Unternehmen gehören, können für die Zeit der wechselseitigen Beteiligung durch das wechselseitig beteiligte Unternehmen oder das andere Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 oder durch einen für Rechnung des wechselseitig beteiligten Unternehmens Handelnden nicht ausgeübt werden."

c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

2. § 100 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bereits in fünf Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist; dabei zählt das Amt als Vorsitzender doppelt";

b) der letzte Satz „Auf die Höchstzahl nach ... innehat" wird gestrichen.

3. § 114 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Zustimmung des Aufsichtsrats ab" durch die Worte „so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Zustimmung der Hauptversammlung ab" ersetzt;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ohne daß der Aufsichtsrat dem Vertrag zugestimmt hat" durch die Worte „ohne daß die Hauptversammlung dem Vertrag zugestimmt hat" ersetzt,

bb) in Satz 1 werden außerdem die Worte „daß der Aufsichtsrat den Vertrag genehmigt" durch die Worte „daß die Hauptversammlung den Vertrag genehmigt" ersetzt.

4. In § 124 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Aufsichtsratsmitgliedern" ein Komma und das Wort „Aktionärsvertretern" eingefügt.

5. § 125 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Vorstand hat binnen zwölf Tagen nach der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger den im Amt befindlichen Aktionärsvertretern, den in- und ausländischen Kreditinstituten und den Vereinigungen von Aktionären, die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte für Aktionäre ausgeübt oder die die Mitteilung verlangt haben, folgende Mitteilungen zuzuschicken:

a) die Einberufung der Hauptversammlung,

b) die Bekanntmachung der Tagesordnung,

c) die Unterlagen für die Wahl der Aktionärsvertreter,

d) etwaige Anträge der im Amt befindlichen Aktionärsvertreter und Unterlagen gemäß § 128 Abs. 2 sowie eine etwaige Stellungnahme der Verwaltung hierzu,

e) etwaige Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung hierzu und

f) das Formblatt für die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten und Weisungen durch den Aktionär."

6. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1, 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Das Kreditinstitut kann dem Aktionär eigene Vorschläge für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung mitteilen. Bei den Vorschlägen hat sich das Kreditinstitut vom Interesse des Aktionärs leiten zu lassen. Das Kreditinstitut kann den Aktionär ferner um Erteilung von Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts bitten und hat darauf hinzuweisen, daß es ohne eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung nicht zur Abstimmung berechtigt ist."

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der im Amt befindliche Aktionärsvertreter hat dem Aktionär eigene Vorschläge für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung mitzuteilen. Bei den Vorschlägen hat sich der Aktionärsvertreter vom Interesse des Aktionärs leiten zu lassen. Der Aktionärsvertreter hat den Aktionär ferner um Erteilung von Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu bitten und darauf hinzuweisen, daß er, wenn der Aktionär nicht rechtzeitig eine andere Weisung erteilt, das Stimmrecht entsprechend seinen nach Satz 1 mitgeteilten Vorschlägen ausüben werde."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden die Worte „dem Kreditinstitut" durch die Worte „dem Aktionärsvertreter" ersetzt;

bb) im zweiten Halbsatz werden die Worte „das Kreditinstitut keine eigenen Vorschläge nach Absatz 2" durch die Worte „der Aktionärsvertreter keine eigenen Vorschläge nach Absatz 3" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die Verpflichtung des Aktionärsvertreters zum Ersatz eines aus der Verletzung des Absatzes 3 oder des Absatzes 4 oder des Kreditinstituts zum Ersatz eines aus der Verletzung des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 entstehenden Schadens kann im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „die Absätze 2 bis 4" durch die Angabe „Absatz 2 Satz 4, Absätze 3 bis 5" ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. ein Formblatt für die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten und Weisungen durch den Aktionär vorzuschreiben."

7. § 129 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „oder einer in § 135 Abs. 9 bezeichneten Person" durch die Worte „oder einer in § 135 Abs. 12 bezeichneten Person" ersetzt.

8. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Absätze 1 und 2 werden eingefügt:

„(1) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht anwesender oder nicht anderweit wirksam vertretener Aktionäre darf nur durch Aktionärsvertreter ausgeübt werden. Aktionärsvertreter ist, wer es übernimmt, gegen Entgelt auf Dauer Stimmrechte auszuüben.

(2) Aktionärsvertreter können regelmäßig nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein; Steuerberater, Rechtsanwälte und andere Personen können nur dann Aktionärsvertreter sein, wenn sie ihre Eignung nachgewiesen haben. Sind andere als Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Aktionärsvertreter, so gelten die Vorschriften für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechend. Aktionärsvertreter kann nicht sein, wer im Laufe der letzten drei Jahre zum Abschlußprüfer der Gesellschaft, in deren Hauptversammlung die Stimmen ausgeübt werden sollen, oder zum Abschlußprüfer eines mit dieser Gesellschaft verbundenen Unternehmens bestellt worden ist. Satz 3 gilt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechend. § 319 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches gilt für Verbindungen des Aktionärsvertreters mit einem Kreditinstitut oder mit einem mit 10 vom Hundert oder mehr an der Gesellschaft beteiligten Aktionär entsprechend."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Inhaberaktien, die ihm nicht gehören, nur ausüben oder ausüben lassen, soweit der Aktionär eine schriftliche Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt hat;".

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „einem bestimmten Kreditinstitut" durch die Worte „einem bestimmten Aktionärsvertreter" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Worten „bevollmächtigte Kreditinstitut" die Worte „durch Einzelweisung" eingefügt;

bb) nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Aktionärsvertreter dürfen Personen, die nicht ihre Gesellschafter oder Angestellte sind, nicht unterbevollmächtigen."

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8 und erhält folgende neue Fassung:

„(8) Auf Grund der Vollmacht oder der Einzelweisung kann der Aktionärsvertreter das Stimmrecht unter Benennung des Aktionärs in dessen Namen ausüben. Wenn es die Vollmacht bestimmt, kann der Aktionärsvertreter das Stimmrecht auch im Namen dessen, den es angeht, ausüben. Übt der Aktionärsvertreter das Stimmrecht unter Benennung des Aktionärs in dessen Namen aus, ist die Vollmachtsurkunde der Gesellschaft vorzulegen und von dieser zu verwahren. Übt der Aktionärsvertreter das Stimmrecht im Namen dessen, den es angeht aus, genügt zum Nachweis seiner Stimmberechtigung gegenüber der Gesellschaft die Erfüllung der in der Satzung für die Ausübung des Stimmrechts vorgesehenen Erfordernisse; enthält die Satzung darüber keine Bestimmun-

gen, genügt die Vorlegung der Aktien oder einer Bescheinigung über die Hinterlegung der Aktien bei einem Notar oder einer Wertpapiersammelbank. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Kreditinstitute entsprechend."

f) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Hat der Aktionär dem Aktionärsvertreter eine Vollmacht erteilt und ihm keine schriftliche Weisung für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt, so hat der Aktionärsvertreter das Stimmrecht entsprechend seinen eigenen, den Aktionären nach § 128 Abs. 3 mitgeteilten Vorschlägen auszuüben, es sei denn, daß der Aktionärsvertreter den Umständen nach annehmen darf, daß der Aktionär bei Kenntnis der Sachlage die abweichende Ausübung des Stimmrechts billigen würde."

g) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 1 Satz 2, Absätze 2, 3 und 5" wird durch die Angabe „Absätze 3, 4 und 7" ersetzt.

i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auf die Ermächtigung oder Vollmacht sind die Absätze 6 und 7, auf die Vollmacht außerdem Absatz 8 Satz 3 anzuwenden.";

bb) in Satz 3 wird die Angabe „Absatz 6" durch die Angabe „Absatz 10" ersetzt.

j) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden die Worte „das Kreditinstitut" durch die Worte „der Aktionärsvertreter" ersetzt.

bb) im zweiten Halbsatz wird die Angabe „nach § 128 Abs. 2" durch die Angabe „nach § 128 Abs. 3" ersetzt.

k) Absatz 9 wird Absatz 12 und erhält folgende neue Fassung:

„(12) Die Absätze 6 bis 11 gelten sinngemäß für die Ausübung des Stimmrechts durch Geschäftsleiter oder Angestellte eines Kreditinstituts, wenn die ihnen nicht gehörenden Aktien dem Kreditinstitut zur Verwahrung anvertraut sind. Die Absätze 3, 4, 5, 7, 8, 10 und 11 gelten sinngemäß für Vereinigungen von Aktionären. Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Vereinigungen von Aktionären, die Stimmrechte für ihre Mitglieder auf Grund einer für jede Hauptversammlung erneut zu erteilenden Stimmrechtsvollmacht ausüben. Die Vorschriften des § 128 Abs. 3 gelten für Vereinigungen von Aktionären entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn derjenige, der das Stimmrecht ausüben will, gesetzlicher Vertreter oder Ehegatte des Aktionärs oder mit ihm bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert ist."

l) Absatz 10 wird Absatz 11 und erhält folgende neue Fassung:

„(11) Ein Aktionärsvertreter ist verpflichtet, den Antrag eines Aktionärs zur Ausübung des Stimmrechts in einer Hauptversammlung anzunehmen, wenn er sich gegenüber den Aktionären der Gesellschaft zur Ausübung des Stimmrechts in derselben Hauptversammlung erboten hat. Ein Kreditinstitut ist verpflichtet, den Auftrag eines Aktionärs zur Ausübung des Stimmrechts in einer Hauptversammlung anzunehmen, wenn es für den Aktionär Aktien der Gesellschaft verwahrt. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn das Kreditinstitut am Ort der Hauptversammlung keine Niederlassung hat und der Aktionär die Übertragung der Vollmacht auf oder die Unterbevollmächtigung von Personen, die nicht Angestellte des Kreditinstituts sind, nicht gestattet hat."

m) Absatz 11 wird Absatz 13 und erhält folgende neue Fassung:

„(13) Die Verpflichtung des Aktionärsvertreters oder des Kreditinstituts oder einer Vereinigung von Aktionären im Sinne des Absatzes 12 zum Ersatz eines aus der Verletzung der Absätze 3 bis 5, 7, 9 oder 11 entstehenden Schadens kann im voraus weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden."

n) Nach § 135 werden die folgenden §§ 135a bis 135f eingefügt:

„§ 135a

(1) Die Aktionärsvertreter werden durch schriftliche Stimmabgabe gewählt. Die Satzung kann die Teilnahme an der Wahl davon abhängig machen, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt hinterlegt werden. Aktionärsvertreter dürfen bei der Wahl fremde Stimmrechte nicht ausüben.

(2) Der Vorstand stellt die an die Aktionäre zu versendenden Wahlunterlagen zusammen; hierzu gehören die Stimmzettel für die schriftliche Stimmabgabe mit den Namen der Bewerber und die für die Wahl der Aktionärsvertreter eingegangenen Bewerbungsunterlagen sowie eine Information über den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe. Die Versendung der Wahlunterlagen muß spätestens drei Monate vor der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger erfolgt sein; § 128 gilt entsprechend.

(3) Als Aktionärsvertreter gewählt sind die fünf Bewerber, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Als Frist für die ordnungsgemäße Stimmabgabe der Aktionäre gilt eine Zeitspanne von vier Wochen nach Versendung der Wahlunterlagen.

(4) Die Wahl zum Aktionärsvertreter erfolgt auf fünf Geschäftsjahre. Wiederwahl ist nur einmal und nur für höchstens drei Aktionärsvertreter zulässig; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Der Vorstand hat sechs Monate vor dem Ablauf der Amtszeit in den Gesellschafts-

blättern mitzuteilen, daß und an welchem Tag die Amtszeit der Aktionärsvertreter endet.

§ 135b

(1) Die Übernahme der Aktionärsvertretung in einer Gesellschaft ist unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel anzuzeigen. Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hat Mißständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Aktionärsvertretung beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die von einem Aktionärsvertreter vertretenen Aktionäre bewirken können. Es wird dabei ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig. Das Bundesaufsichtsamt kann Anordnungen treffen, die geeignet sind, die Mißstände zu beseitigen oder zu verhindern. §§ 6, 8 und 10 des Wertpapierhandelsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel kann von den Aktionärsvertretern und der Gesellschaft Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist. § 16 Abs. 6 des Wertpapierhandelsgesetzes ist anzuwenden.

(3) Der Aktionärsvertreter hat jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zu erstellen und bei der Gesellschaft und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel einzureichen. Der Bericht hat Angaben über Tagesordnung und Verlauf der Hauptversammlung im letzten Geschäftsjahr, dem Aktionärsvertreter erteilte Vollmachten und Weisungen, sein Abstimmungsverhalten und die Gründe hierfür sowie über anhängige Anfechtungsklagen und Registerverfahren zu enthalten. Der Bericht wird jedem Aktionär auf sein Verlangen ausgehändigt.

(4) Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hat Aktionärsvertreter mindestens alle drei Jahre zu prüfen.

(5) Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel untersagt die Tätigkeit als Aktionärsvertreter ganz oder teilweise, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Aktionärsvertreters liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn dieser die Ausschlußgründe gemäß § 135 Abs. 2 Satz 2 bis 4 nicht beachtet oder gesetzliche Pflichten verletzt, und die Interessen der Aktionäre die Untersagung erfordern oder er seine Eignung als Aktionärsvertreter nicht nachgewiesen hat, sofern er nicht Wirtschaftsprüfer ist.

§ 135c

Den gewählten Aktionärsvertretern wird für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft eine Vergütung gezahlt. Die Höhe der an alle gewählten Aktionärsvertreter einer Gesellschaft insgesamt auszuzahlenden Vergütung wird vom Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Anteil jedes Aktionärsvertreters an der Vergütung bemißt sich nach der Höhe des von ihm vertretenen Stimmenanteils.

§ 135d

Der von einem gewählten Aktionärsvertreter angenommene Auftrag kann von ihm nur aus wichtigem Grund mit schriftlicher Begründung gekündigt werden. Kündigt der Aktionärsvertreter oder endet sein Auftrag aus einem sonstigen Grund, so hat der Vorstand dies und die Begründung hierfür unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzugeben und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel anzuzeigen.

§ 135e

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Aktionärsvertreter verletzt, ist der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Er ist auch den Aktionären unmittelbar zum Ersatz des ihnen daraus entstandenen Schadens verpflichtet, soweit dieser nicht lediglich in einer Schädigung der Gesellschaft besteht, die von dieser geltend gemacht werden kann.

(2) Die Ersatzpflicht für fahrlässiges Verhalten nach Absatz 1 ist für jede Wahlperiode auf das Hundertfache der auf den jeweiligen Aktionärsvertreter entfallenden Vergütung begrenzt.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in fünf Jahren.

§ 135f

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen über:

1. den Inhalt und die Gestaltung der an die Aktionäre zu versendenden Wahlunterlagen (§ 135a Abs. 2);
2. den Inhalt und die Gestaltung des Rechenschaftsberichts (§ 135b Abs. 3);
3. die Art, den Umfang und den Zeitpunkt der Prüfung gemäß § 135b Abs. 4 sowie über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Aktionärsvertreter, soweit diese zur Überwachung der Pflichten der Aktionärsvertreter erforderlich sind;
4. die Höhe der an alle gewählten Aktionärsvertreter insgesamt zu zahlenden Vergütung (§ 135c);
5. die Eignung als Aktionärsvertreter, wenn dieser nicht Wirtschaftsprüfer ist. Insbesondere hat die Verordnung Bestimmungen zu enthalten, wie die Eignung zum Aktionärsvertreter durch den Nachweis einer Tätigkeit erworben werden kann, die vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, die ein Wirtschaftsprüfer haben muß.

Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium der Justiz kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel übertragen."

9. § 142 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark" durch die Worte „den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark" ersetzt;

   b) in Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark" durch die Worte „den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark" ersetzt.

10. § 147 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den zehnten Teil des Grundkapitals" durch die Worte „den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark erreichen" ersetzt.

    b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark" durch die Worte „den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark" ersetzt.

11. § 170 wird wie folgt geändert:

    Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

    „(3) Die Vorlagen sind jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich unaufgefordert zuzusenden."

12. § 171 wird wie folgt geändert:

    Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

    „Ist der Jahresabschluß durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, so hat der Abschlußprüfer an den Verhandlungen eines für die Prüfung bestellten Aufsichtsratsausschusses sowie an den Verhandlungen des Aufsichtsrates über diese Vorlagen teilzunehmen und die Fragen der Aufsichtsratsmitglieder zu beantworten, soweit dies der ordnungsgemäßen Prüfung dient."

13. § 186 wird wie folgt geändert:

    Nach Absatz 3 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

    „Das Bezugsrecht kann nach Satz 4 nicht häufiger als einmal in fünf Jahren ausgeschlossen werden."

Artikel 3

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Gesetz über den Wertpapierhandel vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt 4 wird der folgende neue Abschnitt 5 eingefügt. Die bisherigen Abschnitte 5, 6 und 7 werden Abschnitte 6, 7 und 8; die bisherigen Vorschriften der §§ 31 bis 41 werden §§ 45 bis 55.

„Abschnitt 5

Übernahmeangebote

§ 31

Begriffsbestimmungen

(1) Der vorliegende Abschnitt gilt für Übernahmeangebote von Aktien an Gesellschaften im Sinne des § 1.

(2) Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts sind nicht anzuwenden, wenn diejenigen Aktionäre der Zielgesellschaft, an die sich ein Übernahmeangebot richtet oder an die ein Übernahmeangebot gemäß § 32 zu richten ist, auf ein Übernahmeverfahren im Sinne dieses Abschnitts verzichten. Richtet sich das Übernahmeangebot des Bieters an alle übrigen Aktionäre der Zielgesellschaft, so liegt ein wirksamer Verzicht im Sinne des Satzes 1 auch dann vor, wenn Aktionäre, deren Aktien im Nennbetrag zusammen weniger als fünf vom Hundert des Grundkapitals ausmachen, eine solche Verzichtserklärung nicht abgegeben haben.

(3) Ein Übernahmeangebot ist ein dem oder den Aktionären einer Gesellschaft gemachtes Angebot zum Erwerb eines Teils oder aller Aktien gegen Bezahlung in bar („Barangebot") oder Austausch mit anderen Wertpapieren („Umtauschangebot").

(4) Zielgesellschaft im Sinne des vorliegenden Abschnitts ist diejenige Gesellschaft, deren Aktien Gegenstand eines Angebots sind. Bieter ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Angebot abgibt.

§ 32

Verpflichtung zum Angebot

(1) Ein Unternehmen, das infolge eines durch es selbst getätigten oder eines ihm nach Absatz 2 zuzurechnenden Erwerbs Aktien hält, welche ihm unter Hinzurechnung der von ihm bereits gehaltenen Aktien Stimmrechte von mehr als 25 vom Hundert der zum Zeitpunkt dieses Erwerbs bestehenden Stimmrechte in der Zielgesellschaft verschafft, ist zur Abgabe eines Angebots verpflichtet, das sich auf alle Aktien dieser Gesellschaft erstreckt.

(2) Für die Berechnung des in Absatz 1 bezeichneten Schwellenwertes gelten die Zurechnungsvorschriften des § 22 Abs. 1 und 3 entsprechend. Eigene Aktien der Zielgesellschaft werden für die Berechnung des Schwellenwertes nach Absatz 1 nicht hinzugezählt.

(3) Das Bundesaufsichtsamt läßt auf schriftlichen Antrag zu, daß Stimmrechte aus Aktien bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils unberücksichtigt bleiben, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn

1. sich der Erwerber verpflichtet hat, mit der Gesellschaft, deren Wertpapiere erworben werden, eine Verschmelzung vorzunehmen;
2. der Erwerb aus einer Spaltung im Sinne des Umwandlungsgesetzes folgt;
3. sich der Erwerber des in Absatz 1 genannten Schwellenwertes schriftlich verpflichtet, diesen Schwellenwert durch Veräußerung von stimmberechtigten Aktien binnen eines Jahres wieder zu unterschreiten.

§ 33

Inhalt der Angebotsunterlage

(1) Der Bieter hat eine Unterlage über das Angebot zu erstellen. Die Unterlage muß die Angaben enthalten, die notwendig sind, damit diejenigen Aktionäre, an die sich das Angebot richtet, in voller Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung über das Angebot treffen können. Die Angebotsunterlage hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Rechtsform, Name und Sitz oder Anschrift der Zielgesellschaft, des Bieters und der Personen oder Unternehmen, deren Aktien an der Zielgesellschaft dem Bieter nach § 22 Abs. 1 und 3 zuzurechnen sind, sowie Name und Anschrift mindestens einer Person mit Vertretungsmacht für den Bieter;
2. gegebenenfalls Rechtsform, Name und Sitz derjenigen Person oder Gesellschaft, unter deren einheitlicher Leitung der Bieter mit einem oder mehreren anderen Unternehmen zu einem Konzern zusammengefaßt ist;
3. die für die Angebotsunterlage verantwortlichen Personen, ihre Namen und Aufgaben sowie deren Bestätigung, daß nach ihrer Kenntnis die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben den Tatsachen entsprechen und daß sie keine Auslassungen enthält, die geeignet sind, die Tragweite des Angebots zu verändern;
4. die Aktien, die Gegenstand des Angebots sind;
5. den Vomhundertsatz oder die Anzahl der Aktien, die sich der Bieter zu erwerben verpflichtet;
6. die Anzahl und den Vomhundertsatz der Aktien der Zielgesellschaft, die der Bieter bereits für eigene Rechnung hält oder die ihm nach § 22 Abs. 1 und 3 zuzurechnen sind, sowie Angaben über Zeitpunkt und Preis des Erwerbs dieser Papiere und einer Veräußerung von Aktien der Zielgesellschaft, sofern Erwerb oder Veräußerung in den letzten zwölf Monaten vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlagen gemäß § 34 erfolgt sind;
7. die für die Aktien der Zielgesellschaft gebotene Gegenleistung, die bei der Ermittlung der Gegenleistung angewandte Bewertungsmethode sowie Angaben über die Erbringung der Gegenleistung;
8. eine Erklärung über die mit Rücksicht auf die Finanzierung des Angebots wahrscheinlich eintretende künftige Verschuldung des Bieters und gegebenenfalls der Zielgesellschaft;
9. die Bedingung oder die Bedingungen, von deren Eintritt oder Ausfall das Angebot abhängt;
10. die Fälle, in denen das Angebot gemäß § 35 widerrufen werden oder unwirksam sein kann;
11. den Beginn und das Ende der Frist, während der das Angebot nur angenommen werden kann (Annahmefrist), wobei diese Frist nicht weniger als sechs Wochen und nicht mehr als zehn Wochen betragen darf, gerechnet vom Zeitpunkt der Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2;
12. die Schritte, die die Empfänger des Angebots unternehmen müssen, um ihre Annahme zu erklären und um die Gegenleistung für die Aktien zu erhalten, die sie auf den Bieter übertragen;
13. einen Hinweis darauf, daß im Falle konkurrierender Angebote der Widerruf der Annahmeerklärung bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 41 Abs. 3 erklärt werden kann;
14. die von dem Bieter mit seinem Angebot verfolgten Ziele und seine Absichten in bezug auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Verwendung ihres Vermögens, die Fortsetzung ihrer Tätigkeiten, den Ort, an dem der Bieter den Sitz der Zielgesellschaft festlegt, eventuelle Umstrukturierungen der Gesellschaft und der Gesellschaften, die sie im Sinne des § 22 Abs. 3 kontrolliert, die Beschäftigungspolitik in der Zielgesellschaft und den von ihr im Sinne des § 22 Abs. 3 kontrollierten Unternehmen sowie gegebenenfalls die besonderen Vorkehrungen hinsichtlich der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer, die der Bieter beizubehalten oder einzuführen beabsichtigt, die Änderung der Satzung der Zielgesellschaft, die Initiativen bezüglich der Börsennotierung der Wertpapiere der Gesellschaft und die Kapitalpolitik.

(2) Für den Fall, daß der Bieter in eigenem Namen, aber für Rechnung einer anderen Person handelt, müssen die in Absatz 1 bezeichneten Angaben sich auch auf diese Person beziehen.

(3) Besteht die Gegenleistung aus Wertpapieren, die während der letzten zwölf Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage an einer in- oder ausländischen Börse zugelassen worden sind, so ist der Angebotsunterlage der Börsenzulassungsprospekt beizufügen. Besteht die Gegenleistung aus anderen als den in Satz 1 bezeichneten Wertpapieren, so muß die Angebotsunterlage Angaben enthalten, die denjenigen eines Prospekts im Sinne der Richtlinie 80/390/EWG des Rates vom 17. März 1980 (ABl. EG Nr. L 100 S. 1) gleichwertig sind und den Empfängern des Angebots

eine sichere Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Erwartungen des Emittenten ermöglichen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gestaltung und den Inhalt der Angebotsunterlage und der Anlagen hierzu im Sinne der Absätze 1 bis 3 festzulegen, und über die nach den Absätzen 1 bis 3 geforderten Angaben hinaus weitere Pflichtangaben zu fordern, soweit dies notwendig ist, um den Empfängern des Angebots die für eine fundierte Entscheidung erforderlichen Informationen zu verschaffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

(5) Das Bundesaufsichtsamt wird ermächtigt,

1. die Annahmefrist gemäß Absatz 1 Nr. 11 auf Antrag des Bieters zu ändern, sofern dadurch die Interessen der Angebotsempfänger nicht verletzt werden;
2. die Angebotsunterlage zurückzuweisen, wenn
   a) es die Einbeziehung weiterer Angaben in die Angebotsunterlage für notwendig hält, um den Empfängern des Angebots die für eine fundierte Entscheidung erforderlichen Informationen zu verschaffen, und der Anbieter diese Angaben auf Aufforderung hin nicht nachgeholt hat;
   b) das Angebot von einer Bedingung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 9 abhängig gemacht ist, die mit dem Zweck des öffentlichen Angebotsverfahrens nicht zu vereinbaren ist;
   c) bei Teilangeboten eine unterschiedliche Behandlung der zuerst das Angebot annehmenden Aktionäre gegenüber den später annehmenden Aktionären angekündigt wird, oder wenn der Bieter auf sonstige Weise den Umstand ausnutzt, daß sich die Angebotsempfänger nicht koordiniert verhalten können.

§ 34
Offenlegung der Angebotsunterlage

(1) Der Bieter hat die Angebotsunterlage vor ihrer Offenlegung gemäß Absatz 2 dem Bundesaufsichtsamt und dem Vorstand der Zielgesellschaft offenzulegen. Das Bundesaufsichtsamt prüft, ob die Unterlage den hierfür gegebenen Vorschriften und Anforderungen entspricht. Hat das Bundesaufsichtsamt den Bieter nicht binnen dreier Werktage seit der Einreichung zu einer Ergänzung gemäß § 33 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a aufgefordert oder das Angebot gemäß § 33 Abs. 5 Nr. 2 zurückgewiesen, kann der Bieter die Unterlage gemäß Absatz 2 veröffentlichen lassen.

(2) Der Bieter ist verpflichtet, ein Übernahmeangebot nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 veröffentlichen zu lassen. Auf Ersuchen des Bieters hat der Vorstand der Zielgesellschaft unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen, daß ein Übernahmeangebot vorliegt. In die Veröffentlichung sind mindestens die Angaben gemäß § 33 Abs. 1 und 2 sowie solche Angaben aufzunehmen, die durch Rechtsverordnung gemäß § 33 Abs. 4 oder Einzelverfügung gemäß § 33 Abs. 5 als weitere notwendige Angaben bezeichnet worden sind. Ferner versendet der Vorstand unverzüglich die vollständigen Angebotsunterlagen und ihre Anlagen

1. an die in § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes genannten Personen mit der Aufforderung, diese unverzüglich gemäß § 128 des Aktiengesetzes an die Aktionäre weiterzuleiten;
2. an jedes Mitglied des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft;
3. außerdem an jedes Mitglied des Betriebsrats oder der Betriebsräte und des Wirtschaftsausschusses der Zielgesellschaft.

§ 35
Widerruf und Unwirksamkeit des Angebots

(1) Sobald das Angebot gemäß § 34 offengelegt ist, kann es nur widerrufen werden, wenn

1. ein konkurrierendes Angebot erfolgt (§ 41);
2. bei einem Angebot auf Umtausch von Wertpapieren die vom Bieter angebotenen Wertpapiere zur Abfindung der Empfänger des Angebots entgegen den Absichten des Bieters nicht zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen werden;
3. das Bundesaufsichtsamt die Genehmigung zum Widerruf erteilt, weil wegen außergewöhnlicher Umstände das Angebot aus Gründen, die vom Willen der Parteien des Angebots unabhängig sind, nicht erfüllt werden kann.

(2) Das Angebot ist, unbeschadet der Vorschrift des § 36 Abs. 3 Satz 1, nur unwirksam, wenn

1. bei einem Angebot auf Umtausch von Aktien der Zielgesellschaft in vom Bieter zu emittierende Wertpapiere die Hauptversammlung der bietenden Gesellschaft der Ausgabe der umzutauschenden Wertpapiere nicht zustimmt;
2. eine für den Erwerb der Aktien, die Gegenstand des Angebots sind, erforderliche behördliche Genehmigung nicht erteilt oder der Erwerb behördlich untersagt wird;
3. eine Bedingung des Angebots, die nicht zu einer Zurückweisung gemäß § 33 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe b geführt hat, nicht erfüllt oder weggefallen ist;
4. das Angebot gemäß § 33 Abs. 5 Nr. 2 oder gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 zurückgewiesen worden ist;
5. in den Fällen des § 40 Abs. 3 Satz 2.

(3) Der Widerruf und die Unwirksamkeit eines Angebots werden entsprechend den Vorschriften des § 34 offengelegt.

§ 36
Änderungen des Angebots

(1) Der Bieter kann bis zu Beginn der letzten Woche der Annahmefrist das Angebot erweitern, einschränken oder sonst ändern.

(2) Im Fall einer Änderung nach Absatz 1 verlängert sich die zunächst für die Annahme des früheren Angebots gesetzte Annahmefrist um eine Woche. Der Bieter erstellt eine neue Angebotsunterlage mit den vorgenommenen Änderungen; sie ist unverzüglich entsprechend § 34 offenzulegen.

(3) Im Fall einer Änderung nach Absatz 1 erlischt das frühere Angebot. Aktionäre der Zielgesellschaft, die das frühere Angebot bereits angenommen haben, können das geänderte Angebot annehmen; dieses Recht kann durch das geänderte Angebot weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. In der gemäß Absatz 2 Satz 2 offenzulegenden Angebotsunterlage sind die Aktionäre der Zielgesellschaft auf Satz 2 hinzuweisen.

(4) Das Bundesaufsichtsamt wird ermächtigt,

1. die Fristen der Absätze 1 und 2 zu ändern;
2. die geänderte Angebotsunterlage außer gemäß § 32 Abs. 5 auch dann zurückzuweisen, wenn der Hinweis nach Absatz 3 Satz 3 fehlt;
3. im Fall mehrerer aufeinanderfolgender Änderungen das geänderte Angebot zurückzuweisen, wenn anders die Tätigkeit der Zielgesellschaft oder die Aufgaben des Marktes erheblich beeinträchtigt würden.

§ 37
Automatische Änderung

Verpflichten sich der Bieter, Personen, die im eigenen Namen, aber für Rechnung des Bieters handeln, Unternehmen, die der Bieter im Sinne des § 22 Abs. 3 kontrolliert, oder Personen, die mit dem Bieter oder solchen Personen im Einvernehmen handeln, im Zeitraum zwischen der Offenlegung gemäß § 34 und dem Ende der Annahmefrist, Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als der im Angebot enthaltenen Gegenleistung zu erwerben, so stellt das Bundesaufsichtsamt auf Antrag eines Aktionärs diesen höheren Preis als die allen Angebotsempfängern geschuldete Gegenleistung fest. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes ist entsprechend § 34 Abs. 2 bekanntzumachen.

§ 38
Stellungnahme des Vorstands

(1) Der Vorstand der Zielgesellschaft erstellt eine Unterlage, die seine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen enthält. Diese Unterlage gemäß Satz 1 muß mindestens angeben,

a) ob sich der Vorstand und der Bieter über das Angebot oder die vom Bieter verfolgten Ziele verständigt haben, und auf Vereinbarungen über die Ausübung der mit den Aktien der Gesellschaft verbundenen Stimmrechte hinweisen, soweit der Vorstand davon Kenntnis hat;

b) ob die Mitglieder des Vorstands, soweit sie Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft sind, beabsichtigen, das Angebot anzunehmen.

(2) Der Vorstand hat die Unterlage im Sinne des Absatzes 1 rechtzeitig vor Ablauf der Annahmefrist entsprechend § 34 Abs. 2 Satz 2 und 4 bekanntzumachen.

§ 39
Sonstige Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand der Zielgesellschaft hat bei der Erfüllung der ihm nach diesem Abschnitt obliegenden Pflichten im Interesse aller Aktionäre zu handeln. Er darf den Erfolg des Angebots nicht behindern. Er kann vor Ablauf der Annahmefrist eine Hauptversammlung einberufen; die Vorschrift des § 40 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Insbesondere darf der Vorstand der Zielgesellschaft in dem Zeitraum zwischen dem Erhalt der Angebotsunterlage und der Offenlegung des Angebotsergebnisses nicht

1. eine Entscheidung über die Ausgabe von Wertpapieren treffen;
2. Rechtsgeschäfte tätigen, die entweder zur Folge hätten, daß der Aktiv- oder Passivbestand der Gesellschaft in bedeutender Weise geändert würde, oder die zur Folge hätten, daß die Gesellschaft Verpflichtungen ohne marktgerechte Gegenleistungen eingeht;
3. namens der Zielgesellschaft eigene Aktien der Zielgesellschaft erwerben.

§ 40
Entscheidung der Hauptversammlung

(1) Der Vorstand hat in den Fällen des § 32 während des Laufs der Annahmefrist eine Hauptversammlung einzuberufen und dabei als Gegenstand der Tagesordnung die Beschlußfassung über die Billigung des von dem Bieter beabsichtigten oder getätigten Erwerbs von mehr als dem dritten Teil der Stimmrechte anzugeben.

(2) Der Bieter kann bei der Abstimmung nach Absatz 1 das Stimmrecht selbst oder durch einen anderen nicht ausüben; § 22 Abs. 1 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Stimmt die Hauptversammlung dem von dem Bieter beabsichtigten oder getätigten Erwerb im Sinne der Vorschriften des § 32 Abs. 1 und 2 nicht zu, so kann dieser künftig Stimmrechte aus mehr

als 25 vom Hundert der bestehenden Stimmrechte weder selbst noch durch einen anderen ausüben; § 22 Abs. 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Das von dem Bieter abgegebene Übernahmeangebot wird unwirksam.

§ 41

Konkurrierende Angebote

(1) Sind die Aktien der Zielgesellschaft Gegenstand konkurrierender Angebote, so gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts für jedes dieser Angebote.

(2) Personen, deren Stimmrechte nach § 22 Abs. 1 und 3 dem Bieter zuzurechnen sind, dürfen kein Angebot abgeben, das mit dem ursprünglichen Angebot konkurriert.

(3) Im Fall konkurrierender Angebote verlängert sich die Frist für die Annahme des ursprünglichen Angebots, falls der ursprüngliche Bieter nicht beschließt, sein Angebot zu widerrufen, ohne weiteres bis zum Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots. Die Verlängerung ist entsprechend § 34 offenzulegen.

(4) Im Fall konkurrierender Angebote kann jeder Aktionär, der das frühere Angebot vor der Offenlegung des konkurrierenden Angebots angenommen hat, seine Annahmeerklärung bis zum Ablauf der Annahmefrist im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 widerrufen. An die Widerrufserklärung dürfen keine anderen Anforderungen als an die Annahmeerklärung gestellt werden.

§ 42

Anzeigepflichten

Der Bieter sowie jede andere Person, die mindestens 0,5 vom Hundert oder mehr der Stimmrechte entweder der Zielgesellschaft, der bietenden Gesellschaft oder gegebenenfalls einer anderen Gesellschaft hält, deren Wertpapiere als Gegenleistung angeboten werden, ist verpflichtet, dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich sowohl jeden Erwerb von Wertpapieren dieser Gesellschaft sowie die Verpflichtung zu einem solchen Erwerb durch ihn selbst oder durch Personen, deren Stimmrechte ihm entsprechend § 22 Abs. 1 und 3 zuzurechnen sind, als auch den jeweiligen Kaufpreis sowie die Stimmrechte der Zielgesellschaft, die er oder sie gegebenenfalls bereits hält, zu melden, sofern dieser oder die Verpflichtung hierzu im Zeitraum zwischen der Offenlegung des Angebots und dem Ablauf der Annahmefrist getätigt werden.

§ 43

Offenlegung der Ergebnisse

Nach Ablauf der Annahmefrist legt der Bieter unverzüglich das Ergebnis entsprechend § 34 offen.

§ 44

Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes

(1) Das Bundesaufsichtsamt kann von dem Bieter, der Zielgesellschaft und deren Aktionären Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Übernahmeverfahrens erforderlich ist. Die Befugnisse nach Satz 1 bestehen auch gegenüber Personen und Unternehmen, deren Stimmrechte dem Bieter entsprechend § 22 Abs. 1 und 3 zuzurechnen sind. § 16 Abs. 6 ist anzuwenden.

(2) Das Bundesaufsichtsamt arbeitet mit den zuständigen Stellen in anderen Staaten zusammen, um insbesondere darauf hinzuwirken, daß der Bieter und die ihm zuzurechnenden Personen sowie Aktionäre einer Zielgesellschaft die ihnen nach diesem Abschnitt obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen."

2. § 39 (alte Fassung) wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 werden folgende Nummern 8 bis 12 angefügt:

      „8. entgegen den Vorschriften des § 32 ein Gesamtübernahmeangebot nicht abgibt;

      9. als Bieter entgegen § 33 oder entgegen § 36 Abs. 3 Satz 3 keine oder eine unrichtige oder unvollständige Angebotsunterlage erstellt;

      10. als Bieter die Offenlegungspflichten der §§ 34 und 35 Abs. 3, § 36 Abs. 2 Satz 2 oder § 43 verletzt;

      11. entgegen § 40 Abs. 2 das Stimmrecht ausübt oder entgegen § 41 Abs. 2 ein konkurrierendes Angebot abgibt;

      12. die Anzeigepflicht gemäß § 42 verletzt."

   b) Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

      „3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt."

   c) In Absatz 3 werden hinter der Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3" ein Komma und die Angabe „8, 9, 10" eingefügt; hinter der Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Buchstabe b, Nr. 4 bis 7" werden ein Komma und die Angabe „11 und 12" eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1838), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1;

b) folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Beteiligung eines Vereins an einem Unternehmen zu mehr als 5 vom Hundert der Anteile dieses Unternehmens gilt der Zweck des Vereins als auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet."

2. § 22 wird gestrichen.

3. § 33 Abs. 2 wird gestrichen.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a neu eingefügt:

„§ 33a

Sind bei der Beschlußfassung über die Bestellung des Vorstandes oder, wenn die Bestellung des Vorstands durch ein anderes Organ erfolgt, bei der Wahl zu diesem Organ, sowie bei einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, nicht mindestens 10 vom Hundert der Vereinsmitglieder anwesend, muß eine Entscheidung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen. Diese Regelung gilt nur für Vereine mit mehr als 300 Mitgliedern und einem Vermögen von mehr als 5 Millionen DM, nicht jedoch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit."

5. § 43 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ist aus dem Vereinsregister zu löschen, wenn er einen solchen Zweck verfolgt. § 142 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden Anwendung."

6. § 43 Abs. 4 wird gestrichen.

7. § 44 Abs. 2 wird gestrichen.

8. Die bisherigen § 55 bis 66 werden §§ 22 bis 22k.

9. Die bisherigen §§ 67 bis 70 werden §§ 29a bis 29n.

10. Der bisherige § 71 wird neuer Absatz 2 des bisherigen § 33.

11. § 72 wird dem bisherigen § 38 angefügt.

12. Die §§ 73 bis 79 werden §§ 43a bis 43g.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2a werden nach dem Wort „Unternehmens" die Worte „oder bei börsennotierten Unternehmen 10 vom Hundert" eingefügt.

b) In Nummer 2b werden nach dem Wort „Unternehmens" die Worte „oder bei börsennotierten Unternehmen 20 vom Hundert" eingefügt.

2. Dem § 24c wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Monopolkommission sind auf deren Antrag vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Anzeigen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3, 11 und 12 des Kreditwesengesetzes sowie vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen die Anzeigen gemäß § 54 Abs. 5 Buchstabe b und § 104 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes unverzüglich zu übermitteln. Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend."

3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

(1) Die Kartellbehörde untersagt Mitgliedern des Aufsichtsorgans oder des Geschäftsführungsorgans eines Unternehmens die Ausübung dieser Tätigkeit, wenn das betreffende Mitglied zugleich Mitglied des Aufsichtsorgans oder des Geschäftsführungsorgans eines im Wettbewerb mit diesem stehenden Unternehmens ist. Dies gilt nicht, wenn die beiden Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes voneinander abhängig sind oder es sich im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes um ein Konzernunternehmen handelt.

(2) Mit der Bestandskraft der Untersagungsverfügung scheidet das Organmitglied aus dem in der Untersagungsverfügung bezeichneten Gremium aus.

(3) § 38 Abs. 1, 3 und 4 findet Anwendung."

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird gestrichen, die Nummern 2 bis 11 werden zu Nummern 1 bis 10.

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a bis 3c neu eingefügt:

„(3a) Finanzholding-Gesellschaften sind Finanzinstitute, deren Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Kreditinstitute oder Finanzinstitute sind, wobei mindestens ein Tochterunternehmen ein Kreditinstitut ist, das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und das Kreditgeschäft betreibt.

(3b) Gemischte Unternehmen sind Unternehmen, die weder Finanzholding-Gesellschaften noch Kreditinstitute sind, mit mindestens einem Kreditinstitut als Tochterunternehmen.

(3c) Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten sind Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Immobilien zu verwalten, Rechenzentren zu betreiben oder andere Tätigkeiten auszuführen, die Hilfstätigkeiten im Ver-

hältnis zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer Kreditinstitute sind."

2. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a

(1) Kreditinstitute und Finanzholding-Gesellschaften dürfen sich unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, nur bis zu einer Höhe von 5 vom Hundert am Kapital beteiligen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

a) den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten,

b) den Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen, sofern dieser Erwerb im Zusammenhang mit der Sanierung eines Unternehmens erfolgt, und die Beteiligung spätestens nach fünf Jahren wieder veräußert wird. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen untersagt den ihm anzuzeigenden Erwerb, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind,

c) den Erwerb von Beteiligungen an Wagnisfinanzierungsgesellschaften (Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 1986, (BGBl. I S. 2488ff.),

d) auf den mit der Übernahme und Unterbringung von Aktienemissionen verbundenen Beteiligungserwerb (Handelsbestand). Stimmrechte aus dem Handelsbestand dürfen durch das Kreditinstitut nicht ausgeübt werden.

(3) Eine Beteiligung an Kapitalanlagegesellschaften ist unzulässig."

3. § 24 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Übernahme und die Aufgabe einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung; als Beteiligung gilt das Halten von mindestens 5 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens. Auf die Berechnung ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden. Jährlich ist einmal eine Sammelanzeige dieser Beteiligungen einzureichen;".

Artikel 7

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 3), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden neuen Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„(2) Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die keine Versicherungsunternehmen sind, ist nur bis zu einer Höhe von 5 vom Hundert am Kapital zulässig.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf

a) den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die Durchführung von Versicherungsgeschäften zu ermöglichen oder zu erleichtern. Das Bundesministerium der Finanzen legt durch Rechtsverordnung fest, welche Hilfs- und Nebengeschäfte hierunter fallen. In dieser Verordnung kann vorgesehen werden, daß für den Erwerb von Beteiligungen im Sinne dieses Unterabsatzes (§ 54 Abs. 3) eine Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen erforderlich ist,

b) den Erwerb von Beteiligungen an Wagnisfinanzierungsgesellschaften (Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 1986, BGBl. I S. 2488ff.).

(4) Eine Beteiligung an Kapitalanlagegesellschaften ist unzulässig."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5, Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Übernahme und die Aufgabe einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung; als Beteiligung gilt das Halten von mindestens 5 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens. Auf die Berechnung ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden."

2. § 54a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „10 vom Hundert des Grundkapitals dieser Gesellschaft" durch die Worte „5 vom Hundert des Grundkapitals dieser Gesellschaft" ersetzt;

b) Nummer 5a wird wie folgt geändert:

Am Ende von Satz 1 werden die Worte „jeweils bis zu einer Höhe von 5 vom Hundert des Kapitals" eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Bewertungsgesetzes

§ 102 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310, 2334), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „mindestens zu einem Zehntel" durch die Worte „mindestens zu 5 vom Hundert" ersetzt,

b) in Absatz 2 werden die Worte „mindestens zu einem Zehntel" durch die Worte „mindestens zu 5 vom Hundert" ersetzt,

c) in Absatz 3 werden die Worte „mindestens ein Zehntel" durch die Worte „mindestens 5 vom Hundert" ersetzt.

Artikel 9

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Bestehende Wirtschaftliche Vereine haben sich innerhalb einer Frist von fünf Jahren gemäß der §§ 272ff. des Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts in eine der dort vorgesehenen Rechtsformen umzuwandeln.

2. Für § 3a Abs. 1 und 2 des Kreditwesengesetzes gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2000.

3. Beteiligungen von Kreditinstituten an Kapitalanlagegesellschaften sind bis zum 31. Dezember 1996 noch bis zu einer Höhe von 80 vom Hundert, bis zum 31. Dezember 1997 noch bis zu einer Höhe von 60 vom Hundert, bis zum 31. Dezember 1998 noch bis zu einer Höhe von 40 vom Hundert und bis zum 31. Dezember 1999 noch bis zu einer Höhe von 20 vom Hundert zulässig. Bis zum 31. Dezember 2000 müssen die Beteiligungen vollständig abgebaut sein.

4. Für § 54 Abs. 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2000.

5. Beteiligungen von Versicherungsunternehmen an Kapitalanlagegesellschaften sind bis zum 31. Dezember 1996 noch bis zu einer Höhe von 80 vom Hundert, bis zum 31. Dezember 1997 noch bis zu einer Höhe von 60 vom Hundert, bis zum 31. Dezember 1998 noch bis zu einer Höhe von 40 vom Hundert und bis zum 31. Dezember 1999 noch bis zu einer Höhe von 20 vom Hundert zulässig. Bis zum 31. Dezember 2000 müssen die Beteiligungen vollständig abgebaut sein.

6. Abweichend von § 135a des Aktiengesetzes sind Wahlperioden für Aktionärsvertreter, die bis zum 31. Dezember 1997 eingeleitet werden, auf eine Dauer von drei Jahren beschränkt.

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bonn, den 26. Januar 1995

Hans Martin Bury
Dr. Uwe Jens
Anke Fuchs (Köln)
Hermann Bachmaier
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Ludwig Eich
Peter Enders
Dieter Grasedieck
Hans-Joachim Hacker
Alfred Hartenbach
Dr. Barbara Hendricks
Uwe Hiksch
Jelena Hoffmann (Chemnitz)
Frank Hofmann (Volkach)
Wolfgang Ilte
Volker Jung (Düsseldorf)
Sabine Kaspereit
Walter Kolbow
Nicolette Kressl
Volker Kröning
Detlev von Larcher
Herbert Meißner
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Siegmar Mosdorf
Christian Müller (Zittau)
Adolf Ostertag
Dr. Eckhart Pick
Joachim Poß
Margot von Renesse
Otto Reschke
Bernd Scheelen
Horst Schild
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Reinhard Schultz (Everswinkel)
Ernst Schwanhold
Erika Simm
Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk
Dr. Dietrich Sperling
Jörg-Otto Spiller
Ludwig Stiegler
Wolfgang Weiermann
Lydia Westrich
Dieter Wiefelspütz
Dr. Peter Struck
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Unter dem Mantel einer bemerkenswerten, zäh verteidigten Intransparenz ist es einer Gruppe von Unternehmensverwaltungen im Finanz- und Industriebereich gelungen, durch ein System von wechselseitigen Verflechtungen die gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Kontrollstrukturen zu ihren Gunsten in ihr Gegenteil zu verkehren. Die privaten Unternehmenseigentümer sind nicht mehr in der Lage, die von den Marktkräften abgeschirmten Unternehmensverwaltungen ihrer Unternehmen angemessen zu kontrollieren und zu einer Änderung ihrer auch für die Arbeitnehmer schädlichen Verhaltensweisen zu bewegen. Hierdurch werden der Kapitalmarktstandort Deutschland und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gefährdet.

Es gehört zu den international kritisierten Besonderheiten der deutschen Finanzmärkte, daß die sie kennzeichnenden Informationen nicht erhältlich sind oder so aufbereitet verfügbar gemacht werden, daß sie für eine Analyse viel von ihrer Aussagekraft verloren haben. Insbesondere ausländische Wissenschaftler und Wirtschaftsorganisationen zeigen sich seit langem verwundert über die fehlenden Daten und vermuten zuweilen, daß ihr Fehlen Teil einer bewußten Strategie einer „Deutschland AG" sei. Das gegenwärtige undurchschaubare Netzwerk der deutschen Unternehmensbeteiligungen hat dem Ansehen Deutschlands als Finanzmarkt Schaden zugefügt.

Der Gesetzentwurf bewirkt eine Verbesserung der Transparenz, verbesserte Kontrollmöglichkeiten und einen Abbau wettbewerbsbeschränkender Verflechtungen und Einflußkumulationen. Hierdurch werden entscheidende Innovationshindernisse überwunden und damit die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gestärkt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Vorkehrung des § 262 HGB hat sich, wie die Erfahrung gezeigt hat, als unzureichend erwiesen. Unternehmensträgerstiftungen, wirtschaftliche Vereine oder Immobiliengesellschaften in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts unterfallen der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht entweder gar nicht oder nur unter engen, sachlich nicht gerechtfertigten einschränkenden Voraussetzungen. Hinzu kommt, daß die Voraussetzungen des § 2 HGB erheblichen Entscheidungsspielraum lassen und Anlaß zu großzügiger Interpretation zugunsten der eigentlich buchführungspflichtigen Unternehmen gegeben haben. § 262 n. F. gleicht die handelsrechtliche nunmehr der steuerlichen Buchführungspflicht an (§ 141 Abgabenordnung).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Um die Amtsführung der Unternehmensverwaltungen überprüfbar zu machen und die persönliche Unabhängigkeit der Beteiligten zu gewährleisten, sollten alle Rechtsgeschäfte, die das Unternehmen mit einem Mitglied der Unternehmensverwaltung persönlich vornimmt oder mit demjenigen, mit dem das Mitglied wirtschaftlich verbunden ist, in der Hauptversammlung bekanntgemacht werden. Ebenso sollten die Gehälter, einschließlich aller Nebeneinkünfte, aller Mitglieder der Organe der Gesellschaft bekanntgegeben werden, die im Unternehmen und in den beteiligten Unternehmen erzielt werden.

Die bisherige Regelung in § 285 Nr. 9 sieht einen pauschalen Ausweis der Gesamtbezüge aller Organmitglieder in der Bilanz vor. Dieses System verdunkelt die z. T. erheblichen Vergütungsunterschiede. Zugleich wird verhindert, daß die über die Entlastung zu befindenden und die Vergütung wirtschaftlich zu tragenden Anteilseigner zu einer sachgerechten Beurteilung gelangen können, ob eine der individuellen Leistung entsprechende Vergütung gezahlt worden ist.

Datenschutzrechtliche Bedenken dagegen, daß die an die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gezahlten Vergütungen gegenüber den Eigentümern des Unternehmens aufgedeckt werden müssen, bestehen nicht. Auch die Vergütung von Mandatsträgern im öffentlichen Bereich für ihre Amtstätigkeit ist für jedermann einsehbar. In ausländischen Rechtsordnungen, etwa im Kapitalmarktrecht der USA, ist entsprechend eine individuelle Aufschlüsselung vorgesehen und Geheimhaltungsbedenken werden dort nicht geltend gemacht.

Die Aufdeckung von Beteiligungen soll die Überprüfung von Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Organmitglied erleichtern.

Zu Buchstabe b

Angesichts möglicher Einflußkumulation und der mit erheblichen Interessenkonflikten belasteten Tätigkeit von Banken- und Versicherungsvertretern in zahlreichen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen muß das jeweilige Kreditinstitut bzw. Versicherungsunternehmen seine personelle Vertretung in den Unternehmensverwaltungen anderer Unternehmen offenlegen.

Zu Buchstabe c

Fehlende Transparenz bei Unternehmensbeteiligungen wird immer mehr zum Standortnachteil für den Finanzmarkt Deutschland. Für die Bereitschaft internationaler, aber auch deutscher Anleger, sich auf dem deutschen Finanzmarkt zu engagieren, ist das Geflecht an deutschen Unternehmensbeteiligungen, auf denen undurchschaubare wechselseitige Unternehmensverbindungen und mit erheblichen Interessenkonflikten beladene Banken und Versicherungen den entscheidenden Einfluß auf die wichtigsten Unternehmen ausüben, ausgesprochen schädlich. Es ist schon heute offensichtlich, daß internationales und deutsches Anlagekapital zunehmend zu mit weniger Interessenkonflikten belasteten Märkten abwandert.

Das Zweite Finanzmarktförderungsgesetz sieht eine Beteiligungsoffenbarungspflicht erst ab 5 Prozent und lediglich für börsennotierte Gesellschaften vor. Da die wichtigsten Aktienpakete an den größten deutschen Unternehmen jedoch über nichtbörsennotierte GmbH in Form von Vorschaltgesellschaften gehalten werden, schafft das Zweite Finanzmarktförderungsgesetz keine wesentliche Verbesserung der Transparenz.

Aus Gründen der Standortförderung und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Finanz- und Industrieunternehmen sollte eine Offenlegungspflicht für alle, auch nichtbörsenorientierte Unternehmensbeteiligungen ab 3 Prozent eingeführt werden.

Das entspricht der Regelung beispielsweise in Großbritannien. Darüber hinaus sollten Beteiligungspositionen unabhängig von ihrem Prozentsatz ab einem Nennwert von 20 Mio. DM offengelegt werden müssen. Dies erfaßt bei den deutschen Großunternehmen auch Beteiligungen von unter 5 Prozent und wird für die besonders kontrollbedürftigen Großunternehmen zu einer erheblichen Verbesserung der Transparenz und damit der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Kapitalmarktes führen.

Zu Buchstabe e

Bisher sind in den Pflichtangaben von Kapitalgesellschaften keine Auskünfte über die Höhe der gezahlten Beratervergütungen vorgesehen. Die in letzter Zeit bekanntgewordenen Mißstände bei Beraterverträgen machen eine erhöhte Transparenz notwendig.

Zu Buchstabe f

Ebenso wie bei den Beraterverträgen besteht nach geltendem Recht bisher keine Notwendigkeit zur Offenlegung von Art und Umfang der von der Kapitalgesellschaft geleisteten Spenden. Den Aktionären werden damit wesentliche Informationen über die Verwendung ihres Kapitals vorenthalten, was zu der zweifelhaften Praxis führt, daß der Vorstand einer Kapitalgesellschaft das Vermögen der Gesellschaft bislang ohne ausreichende Kontrolle durch die Aktionäre in Form von Spenden vergeben kann.

Zu Nummer 3

Die unter § 286 Abs. 3 Nr. 1 genannten Gründe für ein mögliches Unterlassen von Pflichtangaben in der Bilanz haben sich als nicht sachgerecht erwiesen und dienen in der Regel lediglich als Vorwand für die Verheimlichung unerwünschter Angaben.

Zu Nummer 4

Ein Abschlußprüfer, der über Jahre hinweg bis zur Hälfte seiner Gesamteinnahmen aus einem Mandat bezieht, kann nicht mehr als hinreichend unabhängig von dem zu prüfenden Unternehmen angesehen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Schwelle daher bei 30 Prozent der Gesamteinnahmen an.

Eine Prüfungstätigkeit von mehr als fünf Jahren in ununterbrochener Reihenfolge führt zu einer unerwünschten Abhängigkeit des Abschlußprüfers.

Zu Nummer 5

Die Haftung nicht nur des Abschlußprüfers selbst, sondern auch seiner Prüfungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter unmittelbar der Gesellschaft gegenüber gemäß § 323 Abs. 1 bisheriger Fassung weicht von den allgemeinen Haftungsregeln ab. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die jetzt in Absatz 2 vorgesehenen Haftungsverschärfungen unangemessen. Zudem ist diese Regelung entbehrlich, da der Abschlußprüfer ohnehin der Gesellschaft gegenüber für das Verschulden dieser Personen haftet und deren deliktische Haftung der Gesellschaft gegenüber unberührt bleibt. Für eine weitergehende Haftung besteht kein Bedürfnis.

Die Haftung für fahrlässiges Verhalten des Abschlußprüfers ist nach geltendem Recht auf maximal 500 000 DM beschränkt (§ 323 Abs. 2). Diese Haftungshöchstsumme besteht unverändert seit 1965. Dieser Betrag erscheint insbesondere bei grob fahrlässiger Verletzung der Prüferpflichten mit hohen Schäden und angesichts der Versicherbarkeit dieser Haftung nicht mehr angemessen. § 323 Abs. 2 neuer Fassung orientiert die Haftungshöchstsumme an der Höhe der vereinbarten oder zu beanspruchenden Vergütung.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die wechselseitigen Ring- und Überkreuzverflechtungen der wichtigsten deutschen Finanz- und Industrieunternehmen haben zentrale Bedeutung für Beschränkungen des Wettbewerbs auf dem Markt für Unternehmenskontrolle und die Machtfülle der Banken und Versicherungen. Die Praxis wechselseitiger Beteiligungen oder Überkreuzverflechtungen sieht so aus, daß z. B. die Allianz AG an der Münchener Rückversicherung AG mit 25 Prozent beteiligt ist und daß umgekehrt die Münchener Rückversicherung AG an der Allianz ebenfalls Anteile in Höhe von 25 Prozent besitzt. Eine Ringbeteiligung liegt vor,

wenn an wechselseitigen Beteiligungen mehr als zwei Unternehmen beteiligt sind.

Die Bedeutung der Beteiligung von einer größeren Zahl von Unternehmen an einer Ringverflechtung liegt darin, daß es hierdurch den beteiligten Unternehmensverwaltungen gelingt, ihre Verflechtungen unter den gesetzlichen Kriterien der Offenlegungspflichten, der Konzernregelungen und der Fusionsaufgreifkriterien zu halten, gleichzeitig aber die gewünschten Wettbewerbsbeschränkungen zu erzielen. Eine tatsächliche Unternehmenskontrolle ist dadurch für die wichtigsten deutschen Finanz- und Industrieunternehmen im Laufe der letzten Jahrzehnte funktionsunfähig gemacht worden. Bei den bisher bekannten Ringverflechtungen werden üblicherweise Beteiligungsprozentsätze vermieden, die nach geltendem Recht zu kartellrechtlichem Eingreifen oder zu aktien- und kartellrechtlichen Meldepflichten führen. Deshalb sind an derartigen Überkreuzverflechtungen viele der wichtigsten deutschen Unternehmen in Form einer umfangreichen Ringverflechtung beteiligt, wobei an den beteiligten Unternehmen gegenseitig kleine Schachteln gebildet werden.

So wird beispielsweise in das gegenseitige Einflußgeflecht der Allianz mit der Münchener Rückversicherung auch die Dresdner Bank dergestalt eingewoben, daß die Dresdner Bank jeweils 10 Prozent an der Allianz und an der Münchener Rückversicherung besitzt, während Allianz und Münchener Rückversicherung direkt und indirekt etwa 40 Prozent der Anteile an der Dresdner Bank kontrollieren. Daneben ist die Allianz direkt mit 10 Prozent an der Deutschen Bank beteiligt, während die Deutsche Bank 8 Prozent an der Allianz und 10 Prozent an der Münchener Rückversicherung besitzt. Gleichzeitig besitzt die Allianz 25 Prozent an der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, die wiederum mit 5 Prozent an der Allianz und 4 Prozent an der Münchener Rückversicherung beteiligt ist. Das Vernetzungsmuster ist damit noch keinesfalls vollständig beschrieben. Vieles ist trotz neuester Entscheidungen der Gerichte zur Offenbarungspflicht bei Aktionärsauskunftverlangen noch im Dunkeln. Es bedarf der Aufhellung. Dies gilt insbesondere für die Vielzahl von Beteiligungsgesellschaften und Zwischenholdings mit gepooltem Anteilsbesitz.

Die sieben Kerngesellschaften des privaten Finanzsektors, Deutsche Bank, Dresdner Bank, Commerzbank, Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, Münchener Rückversicherungs-AG, Allianz Holding und Bayerische Vereinsbank, haben sich gegen die Kontrollmechanismen des Kapitalmarktes aufgrund von Beteiligungsverflechtungen und Depotstimmen vollständig abgeschirmt. Darüber hinaus kontrolliert diese Kerngruppe bei den meisten großen nicht unmittelbar konzernabhängigen Aktiengesellschaften entweder über Beteiligungen oder durch Depotstimmen die Mehrheit. Dies gilt etwa für: Daimler Benz, Bayer, BASF, Höchst, Schering, Mannesmann, MAN, Linde, Karstadt, Veba und Continental. Gegebenenfalls wird die Kerngruppe durch Industrieunternehmen unterstützt, die ihrerseits mit den Kerngesellschaften des Finanzsektors verflochten sind, wie dies etwa für die Metallgesellschaft zutrifft. So ist es nicht verfehlt, davon auszugehen, daß Vorstand und Aufsichtsrat der wichtigsten deutschen Publikumsgesellschaften, wie etwa der Deutschen Bank AG, der Daimler Benz AG und der Allianz AG von niemandem Außenstehenden mehr, insbesondere nicht von der großen Zahl der nur kleinere Anteile haltenden privaten Aktionäre kontrolliert werden. Die mit dem Geld der Aktionäre der einzelnen Unternehmen gekauften Beteiligungen werden in Abstimmung der Unternehmensverwaltungen untereinander bei Abstimmungen so eingesetzt, daß bei der gegebenen Ringverflechtung außenstehende Privataktionäre gegen die Stimmen der Unternehmensverwaltungen keinen wesentlichen Einfluß mehr geltend machen können. Die Unternehmensverwaltungen der miteinander verflochtenen großen deutschen Aktiengesellschaften scheinen sich daher ohne wesentlichen äußeren Einfluß durch Kooptation nach eigenen Regeln zu ergänzen. So besitzen die Allianz und die Münchener Rückversicherung voneinander jeweils mindestens 25 Prozent. Geht man von der üblichen Hauptversammlungspräsenz in deutschen Hauptversammlungen von 50 Prozent der Anteile aus, wird deutlich, daß sich die Unternehmensverwaltungen der beiden Konzerne von jeglicher außenstehenden Kontrolle befreit haben. Hinsichtlich einer Kontrolle gehören die beiden Unternehmen damit ihren Managern.

Besteht der Sinn von Überkreuz- und Ringverflechtungen somit in der Beseitigung der Kontrollmöglichkeiten der außenstehenden Aktionäre über ihre Unternehmensverwaltungen, sind volkswirtschaftliche Vorteile aufgrund der Ringverflechtungen nicht zu erkennen. Vielmehr treten alle Nachteile von Wettbewerbsbeschränkungen auf der Ebene der Produktmärkte und der Märkte für Managementkontrolle auf. Die Abschottung der unternehmensleitenden Personen vom Wettbewerb um ihre Positionen bewirkt, daß sich die Qualität der Unternehmensverwaltungen verschlechtert und damit eine Schädigung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen eintritt. Ein wirksamer Wettbewerb um Führungspositionen gegen die gegenwärtigen Amtsinhaber ist nicht mehr gegeben.

Da die Unternehmensverwaltungen ein persönliches Interesse an der Stabilität der wechselseitigen Abhängigkeit haben, wird auch ein diese Stabilität gefährdender Wettbewerb auf den Produktmärkten nicht auftreten. Die gegenseitige Anerkennung der Interessen eingebundener Unternehmensverwaltungen schließt allzu unabhängige Wettbewerbsvorstöße aus und erleichtert abgestimmtes Verhalten sowie die Bildung und Aufrechterhaltung von Kartellen.

In den USA ist es Unternehmen verboten, mit Aktien abzustimmen, die einem unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Unternehmen gehören. So sieht beispielsweise der US-amerikanische Model Business Corporation Act vor, daß die Anteile einer Gesellschaft nicht stimmberechtigt sind, wenn sie unmittelbar oder mittelbar durch eine weitere in- oder ausländische Gesellschaft besessen werden, und wenn die erste Gesellschaft eine Mehrheit der Stimmrechte für die Wahl der Unternehmensverwaltung in der zweiten Gesellschaft besitzt. Die wechselseitigen Beteili-

gungen stellen die Usurpation der Rechte der Aktionäre durch die Unternehmensverwaltungen dar. Die ökonomische Funktion der Stimmrechte in einer Gesellschaft besteht in der Möglichkeit der Kontrolle der Unternehmensverwaltungen. Da eine Unternehmung ein kompliziertes Gebilde von expliziten und impliziten Verträgen darstellt, ist es unmöglich, von Anfang an alle Rechte und Pflichten der Aktionäre und der Unternehmensleitung festzulegen. So ist es unvermeidbar, daß im Laufe der Unternehmenstätigkeit Probleme auftreten, die ursprüngliche Vereinbarungen unsinnig machen und daher neue Regelungen erfordern. Abstimmungen sind dann ein vernünftiger Mechanismus, Entscheidungen über diejenigen Rechte und Pflichten der Beteiligten herbeizuführen, die man bei der Gründung der Gesellschaft nicht vorhersehen konnte. Während es nicht der Wunsch der Anteilseigner ist, mit trivialen Fragen behelligt zu werden, ist es unzweifelhaft im Interesse der Aktionäre, über so wichtige Fragen wie etwa Fusionen, Verkauf wesentlicher Vermögensanteile, Änderungen in der Unternehmensverwaltung und Kapitaländerungen abzustimmen. Wechselseitige Beteiligungen beschirmen das im Amt befindliche Management vor den Marktkräften und vermindern damit den Wert des Unternehmens. Wenn die Aktionäre mit den Vorschlägen der Unternehmensverwaltung übereinstimmen, können sie diesen jeweils die Zustimmung erteilen. Eine nicht mehr rückholbare Überantwortung der Kontrolle über das Unternehmen an das Management im Wege der Zulassung von wechselseitigen Beteiligungen oder von Ringverflechtungen dürfte jedoch in der Regel nicht die Zustimmung der Eigentümer finden. Es handelt sich daher bei den in Deutschland anzutreffenden Ringverflechtungen um einen Mißstand, der aus gesellschaftsrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Gründen dringend der Reform bedarf.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Dem Aufsichtsrat als dem maßgeblichen Kontrollorgan bei Kapitalgesellschaften kommt unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten eine entscheidende Bedeutung zu. Laut § 111 AktG kommt ihm die Aufgabe zu, „die Geschäftsführung zu überwachen". Nach bisher geltendem Recht dürfen bis zu zehn Aufsichtsratmandate gleichzeitig ausgeübt werden, soweit es sich um Tochtergesellschaften handelt, können noch einmal fünf Mandate hinzukommen. Für die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandates wird in der Wissenschaft ein Arbeitsaufwand von vier bis sechs Arbeitstagen angenommen, bei zehn Mandaten also 40 bis 60 Arbeitstage. Die Erfahrung zeigt, daß insbesondere einzelne Vertreter großer Kapitalgesellschaften, die über umfangreiche Beteiligungen verfügen, mit sehr vielen Aufsichtsratsmandaten ausgestattet werden. Negativbeispiele der jüngsten Vergangenheit haben deutlich gemacht, daß die Aufsichtsräte deutscher Unternehmen ihren Überwachungsaufgaben nicht mehr nachkommen können. Zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des deutschen Aufsichtsratsystems ist daher eine Reduzierung der Zahl der Aufsichtsratmandate pro Person auf maximal fünf notwendig, wobei das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden aufgrund der besonderen Verantwortung und Arbeitsbelastung doppelt zu zählen ist.

Zu Buchstabe b

Die explizite Ausnahme von Tochtergesellschaften bei der Bemessung der Obergrenze an Aufsichtsratsmandaten für eine Person hat sich als nicht sachgerecht erwiesen. Für die Wirksamkeit der durch den Aufsichtsrat angestrebten Kontrolle ist es unerheblich, ob das beaufsichtigte Unternehmen Tochtergesellschaft oder konzernfremd ist. Die Negativbeispiele der letzten Zeit haben deutlich gemacht, daß auch eine mangelnde Verteilung der Kontrollaufgaben innerhalb eines Konzerns bzw. Konzernvorstands zu katastrophalen Ergebnissen führen kann, insbesondere, wenn ein Firmengeflecht nur noch von einzelnen durchschaut wird.

Zu Nummer 3

Der Wunsch nach Kontrollfreiräumen erzeugt für den Vorstand den Anreiz, die Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrates durch Vergünstigungen an Aufsichtsratsmitglieder etwa in Form von Beraterverträgen zu unterlaufen. Die Genehmigung derartiger mit Interessenkonflikten beladener Verträge muß daher von den möglichen Geschädigten, d. h. den Aktionären in der Hauptversammlung erfolgen.

Zu Nummer 4

Ebenso wie bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sollte bei der Wahl der Aktionärsvertreter lediglich der im Amt befindliche Aufsichtsrat eine Stellungnahme zu den zur Wahl stehenden Aktionärsvertretern abgeben.

Zu den Nummern 5, 6 und 7

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die sich aus der Aufhebung des bisherigen Systems des Vollmachtsstimmrechts für Kreditinstitute und die Einführung der unabhängigen Aktionärsvertreter ergeben.

Zu Nummer 8

a) Allgemeines:

Das gegenwärtige System des Vollmachtsstimmrechts für Kreditinstitute bedarf dringend einer grundlegenden Reform. Dies ist schon im Bericht der Studienkommission „Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft" (1978) ausgesprochen worden. Die Anhörungen der unabhängigen Sachverständigen vor dem Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages zur „Macht der Banken" am 16. Mai 1990 und am 8. Dezember 1993 haben dies bestätigt.

Bereits nach gegenwärtigem Recht dürfen Kreditinstitute das Depotstimmrecht nur bei ausdrücklicher Übertragung durch die Aktionäre ausüben. Diese

Verbesserung der ursprünglichen Rechtslage hat jedoch nicht zu der erwünschten Beschränkung der Bankposition in den Hauptversammlungen geführt, da noch immer auch die Erteilung einer pauschalen 15-Monats-Vollmacht für jeweils eine Hauptversammlung jeder AG der im Depot befindlichen Aktien möglich ist. Die Kreditinstitute haben dann zwar vor der Hauptversammlung den Aktionären Vorschläge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu unterbreiten und die Aktionäre um Weisungen zu bitten – derartige Weisungen werden von den Aktionären aber nur in 1 bis 2 Prozent aller Fälle erteilt. So haben die Kreditinstitute die Möglichkeit, in der Hauptversammlung auf Basis der 15-Monats-Vollmacht nach ihren Vorstellungen zu votieren. Eine Kontrolle des Abstimmungsverhaltens der Kreditinstitute findet daher praktisch weder über den Wettbewerb noch durch Haftung oder durch die auf formale Punkte beschränkte Depotprüfung gemäß § 30 des Kreditwesengesetzes statt. Da die Depotstimmen zudem hauptsächlich bei den großen Kreditinstituten konzentriert sind, kommt es zu einer erheblichen Dominanz der großen Kreditinstitute gerade bei den großen börsennotierten Unternehmen, ohne daß die Institute dabei ein entsprechendes Eigenkapitalrisiko zu tragen hätten oder einer Kontrolle unterworfen wären. Dieser dominierende Einfluß auf die Leitung gerade der größten deutschen Unternehmen ist in der Vergangenheit in Konfliktfällen vorrangig nicht zugunsten der Anleger, sondern der großen Kreditinstitute und der mit ihnen eng verbundenen Kundenunternehmen gelöst worden. Diese Entwicklung führte zu einer erheblichen Beschränkung des Wettbewerbs und einer wirkungsvollen Abschottung der Verwaltungen der Publikumsgesellschaften vor der Kontrolle des Kapitalmarktes, und stellt eine ordnungspolitisch bedenkliche Agglomeration wirtschaftlicher Entscheidungsbefugnisse in den Händen einer kleinen Gruppe von Institutionen und Personen dar.

Im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs werden nicht mehr wie bisher die Kreditinstitute, sondern beruflich erfahrene unabhängige Personen (Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) mit der Stimmrechtsausübung für nicht in der Hauptversammlung anwesende Aktionäre beauftragt. Die Kreditinstitute haben weiterhin die Möglichkeit, den Aktionären Vorschläge für Weisungen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung der Hauptversammlung zu unterbreiten und die Aktionäre um Weisungen zu bitten; sie haben aber nicht mehr die Möglichkeit, unkontrolliert auf der Basis einer pauschalen Vollmacht für den Aktionär tätig zu werden.

Die Stimmrechte der nicht in der Hauptversammlung anwesenden oder eine konkrete Weisung erteilenden Aktionäre werden nun durch unabhängige Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfergesellschaften ausgeübt. Dies trägt dem prinzipiell positiven Ansatz einer Vertretungsmöglichkeit von Aktionären in der Hauptversammlung durch Dritte Rechnung, beseitigt aber durch die konsequente Trennung von Depot-, Kredit- und Emissionsgeschäft einerseits und der Abstimmungsvollmacht für Kleinaktionäre andererseits den immanenten Interessenkonflikt, der sich durch die Einflußkumulation bei den Kreditinstituten ergab. Der völlige Verzicht auf eine professionelle Vollmachtsvertretung von Aktionären und die ausdrückliche Beschränkung der Vertretung von Aktionären in Hauptversammlungen der Aktiengesellschaften auf persönliche Präsenz oder die Erteilung von Einzelvollmachten zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten, wie sie auch in dem von der Fraktion der SPD in der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingebrachten Gesetzentwurf zur „Änderung des Wirtschaftsrechts für mehr Transparenz und Wettbewerb" (Drucksache 12/7350) vorgesehen waren, werden hier wegen der Gefahr deutlich sinkender Hauptversammlungspräsenzen und infolgedessen drohender Dominanz von Minderheiten oder institutioneller Anleger nicht weiterverfolgt.

Der in letzter Zeit in Bankenkreisen artikulierte Vorschlag, ausgewählten Angestellten der Depotinstitute besondere Pflichten aufzuerlegen und sie von direkten Weisungen der Kreditinstitute freizustellen, um auf diese Weise zu einer vermeintlich unabhängigen Wahrnehmung von Anlegerinteressen zu gelangen, führt zu keiner Verbesserung, weist aber darauf hin, daß auch in den Kreditinstituten die Problematik der bestehenden Interessenkollision gesehen wird. Bei einem im Depotinstitut angestellten Aktionärsvertreter kann davon ausgegangen werden, daß er auch ohne ausdrückliche Weisungen im Sinne seines Hauses abstimmt. Auch Haftungs- und Überwachungsvorschriften könnten an diesem immanenten Interessenkonflikt nichts ändern.

Nach der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelung soll das bisherige Vollmachtsstimmrecht auf unabhängige „Aktionärsvertreter" übertragen werden. Demnach kann ein Aktionär sein Stimmrecht auf einen Aktionärsvertreter übertragen; der Aktionär hat darüber hinaus wie bisher die Möglichkeit, sein Stimmrecht persönlich in der Hauptversammlung auszuüben oder ausdrückliche schriftliche Weisungen für das Stimmverhalten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der jeweiligen Hauptversammlung zu erteilen. Außerdem kann der Aktionär als Mitglied einer Aktionärsvereinigung diese Vereinigung bevollmächtigen, sein Stimmrecht auf der Hauptversammlung auszuüben.

Aktionärsvertreter können nur Personen sein, die die Befähigung zum Abschlußprüfer haben und ebenso unabhängig sein müssen (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften). Diese können sich bei den Aktionären der Gesellschaft als Aktionärsvertreter bewerben. Gewählt werden die Aktionärsvertreter durch schriftliche Stimmabgabe von allen zur Wahl berechtigten Aktionären. Die fünf Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, sind als Aktionärsvertreter gewählt. Aktionärsvertreter werden für die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die gewählten Aktionärsvertreter machen den Aktionären jeweils vor den Hauptversammlungen eigene Vorschläge für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung und bitten die Aktionäre um die Erteilung konkreter Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tages-

ordnung oder die Erteilung einer pauschalen 15-Monats-Vollmacht. Die Aktionärsvertreter vertreten auf der jeweiligen Hauptversammlung diejenigen Aktionäre, die ihnen eine Vollmacht erteilt haben oder üben das Stimmrecht einzelner Aktionäre gemäß der von ihnen erteilten Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung aus.

b) Zu den einzelnen Punkten

Zu § 135

§ 135 regelt die Stimmrechtsvertretung von Aktionären durch Kreditinstitute und geschäftsmäßig Handelnde. § 135 n. F. beinhaltet die redaktionellen Änderungen, die sich aus der Neuregelung des Vollmachtsstimmrechts und der Einführung der professionellen Aktionärsvertreter ergeben.

In Absatz 1 wird festgelegt, daß das Stimmrecht in der Hauptversammlung von nicht anwesenden oder nicht vertretenen Aktionären geschäftsmäßig nur durch Aktionärsvertreter ausgeübt werden darf. Satz 2 legt fest, daß Aktionärsvertreter ist, wer es übernimmt, gegen Entgelt auf Dauer Stimmrechte auszuüben. In Absatz 2 wird definiert, daß Aktionärsvertreter regelmäßig nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein dürfen. Steuerberater, Rechtsanwälte und andere Personen können nur dann Aktionärsvertreter sein, wenn sie ihre Eignung nachgewiesen haben. Das Bundesministerium der Justiz legt durch Rechtsverordnung fest, wie die Eignung zum Aktionärsvertreter durch den Nachweis einer Tätigkeit erworben werden kann, die vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, die ein Wirtschaftsprüfer haben muß. § 135 Abs. 2 Satz 2 legt fest, daß für die Fälle, in denen andere als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Aktionärsvertreter sind, die Vorschriften für Aktionärsvertreter entsprechend gelten. Absatz 2 Satz 5 bestimmt, daß für die Unabhängigkeit der Aktionärsvertreter gegenüber der Gesellschaft dieselben Voraussetzungen gelten müssen wie für Wirtschaftsprüfer.

Zu § 135a

§ 135a regelt die Wahl der Aktionärsvertreter und die Amtszeit der gewählten Aktionärsvertreter. In § 135a Abs. 1 wird festgelegt, daß die Aktionärsvertreter durch schriftliche Stimmabgabe aller Aktionäre gewählt werden. Die Praxis der schriftlichen Stimmabgabe ermöglicht vor allem den Kleinaktionären, für die die Einrichtung des Aktionärsvertreters eine deutliche Verbesserung ihrer Interessenvertretung auf den Hauptversammlungen darstellt, eine unproblematische und im Vergleich zum Besuch einer Hauptversammlung kostengünstige Wahlmöglichkeit. In Satz 3 wird festgeschrieben, daß im Amt befindliche Aktionärsvertreter fremde Stimmrechte bei der Wahl nicht ausüben dürfen.

§ 135a Abs. 2 regelt die Versendung der Wahlunterlagen an die Aktionäre. In Satz 1 wird festgelegt, daß die Wahlunterlagen durch den Vorstand der Gesellschaft zusammengestellt werden. Zu diesen Wahlunterlagen gehören die Stimmzettel für die schriftliche Stimmabgabe mit den Namen der Bewerber, die für die Wahl der Aktionärsvertreter eingegangenen Bewerbungsunterlagen sowie eine Information über den Ablauf der Frist für die gültige Stimmabgabe durch die Aktionäre. Die Bestimmungen über den Inhalt und die Gestaltung dieser Wahlunterlagen legt das Bundesministerium der Justiz oder das von ihm hierzu ermächtigte Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel durch Rechtsverordnung fest (§ 135f Nr. 1). In Satz 2 wird bestimmt, daß die Versendung der Wahlunterlagen mindestens drei Monate vor der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger erfolgen muß. Diese Frist stellt sicher, daß den gewählten Aktionärsvertretern nach ihrer Wahl ein ausreichender Zeitraum für die Erarbeitung von Vorschlägen und Anträgen für die kommende Hauptversammlung bleibt. § 128 gilt für die Weitergabe der Wahlunterlagen durch Kreditinstitute und Vereinigungen von Aktionären entsprechend.

In § 135a Abs. 3 wird festgelegt, daß bei der Wahl zum Aktionärsvertreter die fünf Bewerber gewählt sind, die bei der Wahl am meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Die Zahl von fünf im Amt befindlichen Aktionärsvertretern stellt einen ausreichenden Wettbewerb um Stimmrechte und damit eine tatsächliche Orientierung an den Aktionärsinteressen sicher. Durch die zahlenmäßige Beschränkung wird zugleich ein kostengünstiges und praktikables Verfahren gewährleistet.

In § 135a Abs. 4 wird bestimmt, daß die Aktionärsvertreter für eine Amtsdauer von fünf Geschäftsjahren gewählt werden. Diese relativ lange Amtsdauer ist angesichts des kontinuierlichen Wettbewerbs um Stimmrechtsvollmachten unter den im Amt befindlichen Aktionärsvertretern und der Effektivitätsvorteile einer längerfristigen Beschäftigung mit den Gegebenheiten und Anforderungen einer Gesellschaft angeraten. Gemäß Satz 2 ist die einmalige Wiederwahl eines Aktionärsvertreters nach Ablauf einer Amtsperiode möglich. Wiedergewählt sind jedoch höchstens die drei Aktionärsvertreter, die bei der Wahl von den sich zur Wiederwahl stellenden Aktionärsvertretern die meisten Stimmen erhalten; vorausgesetzt sie erfüllen die Bedingungen des § 135 Abs. 3 Satz 1 und zählen zu den fünf Bewerbern, die insgesamt bei der Wahl am meisten Stimmen erhalten. Diese Regelung ermöglicht eine Kontinuität über die Fünf-Jahres-Frist hinaus und garantiert zugleich einen regelmäßigen Wechsel in der Aktionärsvertretung. Die in Satz 3 enthaltene Mitteilungspflicht des Vorstands über den Ablauf der Amtszeit von Aktionärsvertretern soll sicherstellen, daß sich neue Interessenten um die Wahl der Aktionärsvertretung für die nächste Periode bewerben.

Zu § 135b

§ 135b enthält Vorschriften zur Aufsicht über die Aktionärsvertreter. Die Aufsicht ist nicht wie die bisherige Depotprüfung nach § 30 des Kreditwesengesetzes lediglich auf formale Punkte beschränkt, sondern soll tatsächlich sicherstellen, daß die Aktionärsvertreter ausschließlich im Interesse der von ihnen vertretenen

Anleger tätig werden. Inhaltlich lehnt sich § 135b dabei an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes an.

Nach § 135b Abs. 1 ist die Übernahme einer Aktionärsvertretung in einer Gesellschaft dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel anzuzeigen. Eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis ist demnach nicht erforderlich. Die Anzeige soll sicherstellen, daß das Bundesaufsichtsamt seinen Aufgaben nach § 135b genügen kann. Die Aufsicht über die Stimmrechtsvertretung war schon bisher nur wegen des Fehlens einer deutschen Kapitalmarktaufsichtsbehörde beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen angesiedelt und wird nunmehr dem sachnäheren Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel übertragen. Daneben bleibt die Prüfung der Depotinstitute gemäß § 30 des Kreditwesengesetzes bestehen; die Depotprüfung verbleibt in der organisatorischen Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen.

§ 135b Abs. 1 Satz 2 umschreibt die Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel im Rahmen der Aufsicht über die Aktionärsvertreter. Die Vorschrift ist § 4 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes nachgebildet, § 135b Abs. 1 Satz 3 stellt klar, daß es sich bei seiner Tätigkeit nicht um die Erledigung drittschützender Amtspflichten im Sinne des Artikels 34 des Grundgesetzes, § 839 BGB handelt und entspricht damit § 4 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes. § 135b Abs. 1 Satz 4 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe durch das Bundesaufsichtsamt für den Fall, daß Mißstände verhindert oder beseitigt werden sollen. Die Ermächtigungsgrundlage entspricht der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). § 135b Abs. 1 Satz 5 legt fest, daß die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes über die Zusammenarbeit des Bundesaufsichtsamtes für Wertpapierhandel mit anderen Behörden (§ 6 WpHG), die Verschwiegenheitspflicht (§ 8 WpHG) und die Zwangsmittel (§ 10 WpHG) entsprechend anzuwenden sind.

Nach § 135b Abs. 2 kann das Bundesaufsichtsamt von dem Aktionärsvertreter und der Gesellschaft Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Vorschrift entspricht § 16 Abs. 2 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes. Das Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 16 Abs. 6 des Wertpapierhandelsgesetzes ist entsprechend anwendbar.

Nach § 135b Abs. 3 hat der Aktionärsvertreter jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zu erstellen und bei der Gesellschaft und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel einzureichen. Die Rechenschaftspflicht entspricht allgemeinen Grundsätzen. Der Bericht soll den vom Aktionärsvertreter vertretenen Aktionären Aufschluß über die Wahrung ihrer Interessen und eine Entscheidungsgrundlage für die Wiederwahl geben; er ist daher jedem Aktionär auf sein Verlangen vom Vorstand auszuhändigen (§ 135b Abs. 3 Satz 4). Ferner soll der Bericht das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel in der Erfüllung seiner Aufsichtsaufgabe unterstützen. § 135b Abs. 3 Satz 2 enthält Vorschriften zum Mindestinhalt des Berichts. Durch § 135f Nr. 2 wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, den Inhalt und die Gestaltung des Rechenschaftsberichtes im einzelnen durch Rechtsverordnung festzulegen; er kann diese Ermächtigung auf das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel übertragen.

Nach § 135b Abs. 4 hat das Bundesaufsichtsamt Aktionärsvertreter mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Der Gesetzentwurf verzichtet darauf, anders als in § 30 des Kreditwesengesetzes für die Depotprüfung geschehen, eine jährliche Prüfung als Regelfall vorzusehen. § 135f Nr. 3 enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz, durch Rechtsverordnung die Art, den Umfang und den Zeitpunkt der Prüfung festzulegen.

§ 135b Abs. 5 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für eine Untersagungsverfügung des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel. Eine Untersagung der Tätigkeit kommt nur in Betracht, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Aktionärsvertreters liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn dieser die Ausschlußgründe gemäß § 135 Abs. 3 Satz 2 und 3 nicht beachtet oder gesetzliche Pflichten verletzt und die Interessen der Aktionäre die Untersagung erfordern.

Zu § 135c

§ 135c enthält die Regelungen über die Vergütung der Aktionärsvertreter. Die Vergütung der Aktionärsvertreter wird aus der Gesellschaftskasse gezahlt (§ 135c Abs. 1 Satz 1). Jede Regelung, wonach die (Depot-)Aktionäre selbst die Vergütung zahlen müßten, führt zu nachteiligen Effekten. Würde die Vergütung für die Stimmrechtsvertretung einzeln berechnet und ausgewiesen, so führte dies möglicherweise dazu, daß die Bewerber mit den niedrigsten Gebühren die meisten Vollmachten erhalten und nicht diejenigen, die sich am qualifiziertesten und nachdrücklichsten für die Aktionärsinteressen einsetzen. In der Vergangenheit sind denn auch die Kosten für die Stimmrechtsvertretung niemals offen ausgewiesen und berechnet worden, sondern sind den Depotinstituten verdeckt, über Geschäfte mit dem betreffenden Unternehmen oder sonstige Vorteile, ersetzt worden. Ähnlich haben Angestellte von Aktionärsvereinigungen anwaltliche Vertretungsaufträge von Unternehmen übernommen, denen gegenüber sie eigentlich Anlegerinteressen vertreten sollten.

§ 135c Satz 2 legt fest, daß das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung die Höhe der an alle Aktionärsvertreter für ihre Tätigkeit insgesamt auszuzahlenden Vergütung durch Rechtsverordnung festzulegen hat (§ 135f Nr. 4). Der Anteil jedes Aktionärsvertreters an dieser Gesamtvergütung bemißt sich gemäß § 135c Satz 3 nach der Höhe des von ihm vertretenen Stimmrechtsanteils. Damit wird ein kontinuierlicher Wettbewerb unter den gewählten Aktionärsvertretern um Stimmrechte sichergestellt.

Zu § 135d

§ 135d enthält die Vorschriften über die Beendigung der Aktionärsvertretung. Eine Kündigung des von einem gewählten Aktionärsvertreter angenommenen Auftrags ist gemäß § 135d Satz 1 seitens des Aktionärsvertreters nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen. Eine Kündigung seitens der Gesellschaft gegenüber einem Aktionärsvertreter scheidet aus. Die gesetzliche Regelung sieht auch kein Abberufungsverfahren entsprechend § 318 Abs. 3 HGB oder § 103 Abs. 3 des Aktiengesetzes (AktG) vor. An die Stelle dieses Verfahrens tritt die Untersagung gemäß § 135b Abs. 5. Kündigt ein Aktionärsvertreter oder endet sein Auftrag aus einem sonstigen Grund, etwa infolge Tod oder Auflösung der mit der Aktionärsvertretung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, so hat der Vorstand dies und die Begründung hierfür unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel anzuzeigen.

Zu § 135e

§ 135e enthält Vorschriften zur Haftung des Aktionärsvertreters. Absatz 1 Satz 1 spricht das Grundprinzip der Haftung der Gesellschaft gegenüber aus. Da die Aktionärsvertretung vornehmlich aber drittschützenden Charakter hat, tritt Haftung auch den Aktionären gegenüber ein, sofern diese einen Schaden erlitten haben, der durch die Schadensersatzleistung nicht kompensiert wird. Diese Grundsätze über die Kompensation der über den sogenannten Reflexschaden hinausgehenden Aktionärsschaden ist § 117 Abs. 1 Satz 2 und § 317 Abs. 1 Satz 2 nachgebildet.

§ 135e Abs. 2 beschränkt die Haftung des Aktionärsvertreters gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären auf das Hundertfache der von ihm zu beanspruchenden Vergütung. Die Vorschrift ist § 323 Abs. 2 HGB nachgebildet. § 135e Abs. 3 entspricht § 323 Abs. 4 und 5 HGB.

Zu § 135f

§ 135f enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz zum Erlaß von Rechtsverordnungen, die der Durchführung und Ausfüllung der §§ 135 bis 135e dienen sollen. Die Ermächtigung kann auf das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel übertragen werden.

Zu den Nummern 9 und 10

Grundsätzlich haften Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, §§ 93, 116 AktG. Die Regelungen der §§ 142 und 147 AktG, die die Voraussetzungen für die Bestellung von Sonderprüfern und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen festlegt, haben jedoch dazu geführt, daß eine Haftung der Mitglieder der Unternehmensverwaltung selbst bei schwersten Verstößen gegen ihre Pflichten de facto in Deutschland nicht besteht. Eine Stimmenmehrheit ist auf der Hauptversammlung gegen die Unternehmensverwaltung und die Depotbanken üblicherweise nicht erreichbar. Eine Minderheit von 10 Prozent des Grundkapitals ist für Publikumsgesellschaften ohne Mitwirkung der Depotbanken ebenfalls nicht für eine Haftungsklage organisierbar. Da die Depotbanken häufig Mitglieder in die Unternehmensverwaltung entsenden, sind sie an Haftungsrisiken für deren Tätigkeit nicht interessiert.

Die bisherigen Anteilszahlen machen es für große Unternehmen notwendig, daß der klagewillige Aktionär nicht selten einen Besitz von Hunderten von Millionen DM als Klagevoraussetzung vorzuweisen hat. So ist eine Aktionärsklage etwa gegen den Vorstand der Daimler Benz AG bereits deshalb praktisch unmöglich, da hierzu nach der bisherigen Regelung des § 1471 AktG klagewillige Aktionäre 10 Prozent des Grundkapitals von 2 300 Mio. DM der Daimler Benz AG, d. h. 230 Mio. DM hinterlegen müßten. Anders als in ausländischen Rechtsordnungen wie etwa in den USA ist damit die Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat nach §§ 93, 116 AktG de facto in Deutschland nicht existent. Damit eine Haftungsklage auch gegen die Unternehmensverwaltungen von Großunternehmen möglich wird, ist somit auch dann eine Klagemöglichkeit zu eröffnen, wenn zwar nicht eine 10Prozent-Beteiligung, wohl aber ein bestimmter Aktiennennwert erreicht wird. Gegen das Aufkommen querulatorischer Kläger und gegen die Gefahr, daß Geschäftsentscheidungen auf die Ebene der Gerichte gehoben werden, ist als Klagevoraussetzung der Besitz von Aktien im Nennwert von 1 000 000 DM notwendig, aber auch ausreichend.

Zu den Nummern 11 und 12

Eine Einsichtnahme in die Vorlagen nach § 170 (Jahresabschluß, Lagebericht, Abschlußprüfungsbericht) kurz vor der Sitzung des Aufsichtsrats in den Räumen der Gesellschaft genügt keineswegs den Prüfungsaufgaben des Aufsichtsrats gemäß § 171. Die Vorlagen sind vielmehr unaufgefordert und unverzüglich jedem Aufsichtsratsmitglied zur Verfügung zu stellen.

Diese Neuregelung korrigiert Schwächen des geltenden Aktienrechts. Nach § 171 in der geltenden Fassung entscheidet die Aufsichtsratsmehrheit darüber, ob der Abschlußprüfer an der Bilanzsitzung teilnimmt oder nicht. Außerdem hat das einzelne Aufsichtsratsmitglied kein Frage- und Informationsrecht gegenüber dem Abschlußprüfer. Aufgrund der Bedeutung des Bilanzausschusses erstreckt sich die Anwesenheits- und Auskunftspflicht auch auf den Bilanzausschuß.

Zu Nummer 13

§ 186 Abs. 3 Satz 5 stellt eine notwendige Ergänzung des § 186 Abs. 3 Satz 4 dar, der durch das Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts eingeführt worden ist. § 186 Abs. 3 Satz 4 läßt zu, daß ein Bezugsrechtsausschluß abweichend von der bisherigen Rechtsprechung ohne wei-

tere Rechtfertigung erfolgen kann, wenn die Kapitalerhöhung 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag nahe beim Börsenpreis liegt. Diese Vorschrift kann durch mehrere aufeinanderfolgende Kapitalerhöhungen ohne weiteres umgangen werden und es ist zweifelhaft, ob die Gerichte hierauf mit einer Inhaltskontrolle reagieren würden und könnten. Der Aktionärsschutz gebietet, Aushöhlungen und Verwässerungen des Anteilsbesitzes durch mehrere aufeinanderfolgende Bezugsrechtsausschlüsse zu unterbinden. Ist während der Fünfjahresperiode eine weitere Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluß sachlich erforderlich, gelten die von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsätze.

Zu Artikel 3

a) Allgemeines

Die vorliegende Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes betrifft die Regulierung öffentlicher Übernahmeangebote sowie die Verpflichtung, ein Übernahmeangebot abzugeben, wenn mehr als 25 Prozent der stimmberechtigten Aktien an einer börsennotierten Gesellschaft erworben werden. Die Einführung dieser Vorschriften nimmt entsprechende Maßnahmen der Europäischen Union vorweg; vgl. dazu den geänderten Vorschlag einer 13. Richtlinie vom 10. September 1990 (Richtlinie über Übernahmeangebote). Sie sind bisher stets erfolgreich von den daran interessierten Vertretungen der Verwaltungen der deutschen Großunternehmen blockiert worden. Damit wird der deutsche Kapitalmarkt auch in diesem Punkt internationalen Standards angeglichen. Bisher gibt es für öffentliche Übernahmeangebote in der Bundesrepublik Deutschland lediglich einen freiwilligen Verhaltenskodex, der erhebliche Mängel aufweist. Dagegen verfügen die USA, Frankreich, Großbritannien, Spanien und Portugal über detaillierte Regelungen für solche Transaktionen. Eine Regelung ist dringend erforderlich, um Übervorteilungen der Anleger vor allem in Publikumsgesellschaften, denen ein Übernahmeangebot unterbreitet wird, auszuschalten, aber auch, um die Arbeitnehmer einer von einem Übernahmeangebot betroffenen Gesellschaft von dem unter Umständen bevorstehenden Wechsel der Unternehmenskontrolle zu unterrichten und zu einem effektiven präventiven Konzernschutz zu gelangen. Inhaltlich umfaßt die vorliegende Regelung zwei Komplexe: Erstens regelt sie das Verfahren bei Abgabe eines öffentlichen Übernahmeangebotes und zweitens spricht sie die Verpflichtung zum Erwerb der Aktien der außenstehenden Aktionäre aus, sobald ein Aktionär mehr als 25 Prozent der stimmberechtigten Aktien einer börsennotierten Gesellschaft erworben hat. Diese Erwerbsverpflichtung wird ebenfalls auf dem Weg über ein öffentliches Übernahmeangebot verwirklicht.

b) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 31

§ 31 enthält Begriffsbestimmungen. Der Abschnitt über die Übernahmeangebote gilt für die Übernahmeangebote von Aktien an Gesellschaften im Sinne der Vorschriften des § 1; d. h. für die Übernahme von Aktien an börsennotierten Gesellschaften. Öffentliche Übernahmeangebote betreffen in aller Regel solche Gesellschaften. Dagegen betrifft der Kontrollwechsel in einer Gesellschaft im Sinne des § 32 Abs. 1 im Prinzip jede Aktiengesellschaft, darüber hinaus aber auch sonstige Gesellschaftsformen, in denen die Minderheitsgesellschafter den Erwerb der Mehrheit nicht verhindern können. Es bleibt der weiteren Prüfung und auch den Erfahrungen mit den jetzt eingeführten Regeln für die börsennotierten Gesellschaften vorbehalten, ob diese oder ähnliche Regeln künftig auch für nicht börsennotierte Gesellschaften zum Zweck eines präventiven Konzernschutzes eingeführt werden müssen.

Absatz 2 des § 31 sieht vor, daß die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts nicht anzuwenden sind, wenn die Aktionäre der Zielgesellschaft, an die sich ein Übernahmeangebot richtet oder an die ein Übernahmeangebot gemäß § 32 zu richten ist, auf ein Übernahmeverfahren im Sinne dieses Abschnitts verzichten. Diese Vorkehrung rechtfertigt sich im Hinblick darauf, daß die Begriffsbestimmung der Übernahme in Absatz 1 weit gefaßt ist. Der Verzicht wird nicht durch Beschluß der Hauptversammlung, sondern durch individuelle Erklärung jedes betroffenen Aktionärs erklärt. Richtet sich das Übernahmeangebot des Bieters an alle übrigen Aktionäre der Zielgesellschaft, wie insbesondere im Fall des § 32, so liegt ein wirksamer Verzicht im Sinne des Satzes 1 allerdings auch dann vor, wenn Aktionäre, deren Aktien im Nennbetrag zusammen weniger als 5 Prozent des Grundkapitals ausmachen, eine solche Erklärung nicht abgegeben haben. Die Vorschrift soll ausschließen, daß eine Minderheit von Aktionären von weniger als 5 Prozent des Grundkapitals ein öffentliches Übernahmeverfahren erzwingt. In den Fällen des § 320 AktG kann der Bieter das Übernahmeverfahren ohnedies durch Eingliederung ausschalten.

Absatz 3 definiert den Begriff des Übernahmeangebots. Danach ist ein Übernahmeangebot entweder ein Barangebot oder ein Umtauschangebot.

Absatz 4 legt den Begriff der Zielgesellschaft und den Begriff des Bieters im Sinne des Abschnitts 5 des Wertpapierhandelsgesetzes fest.

Zu § 32

§ 32 enthält die zentrale Vorschrift zum sogenannten Zwangsübernahmeangebot. Die Vorschrift ist Artikel 4 des Vorschlags der 13. Richtlinie nachgebildet. Die angesetzte Schwelle von einem Viertel der stimmberechtigten Aktien trägt der Entwicklung Rechnung, daß wegen der in den letzten Jahren zurückgehenden Präsenzen bei den Hauptversammlungen eine Mehrheit bereits bei 25 bis 30 Prozent der Stimmrechte erreicht wird.

Im Anschluß an Artikel 4 des Richtlinienentwurfs knüpft § 32 Abs. 1 die Verpflichtung zur Abgabe eines Gesamtübernahmeangebots nicht an die Erwerbsabsicht, sondern erst an den getätigten Erwerb, da die Erwerbsabsicht zu wenig greifbar ist, um hieran rechtliche Folgerungen knüpfen zu können. An-

dererseits hat diese Anknüpfung an den bereits vollzogenen Erwerb zur Folge, daß sich der Kontrollwechsel bereits vollzogen haben kann, bevor die außenstehenden Aktionäre darüber befinden können, ob sie aus der Gesellschaft ausscheiden wollen oder nicht. Da die außenstehenden Aktionäre hierdurch in eine Zwangslage gebracht werden können, sieht der Entwurf in § 40 eine Entscheidung über den Mehrheitserwerb vor. Spricht sich die Mehrheit der außenstehenden Aktionäre gegen den Kontrollwechsel aus, so entfällt für die Zukunft das Stimmrecht des bietenden Unternehmens, soweit es mehr als ein Viertel der bestehenden Stimmrechte hält.

Nach § 32 Abs. 2 gelten für die Berechnungen des in Absatz 1 bezeichneten Schwellenwertes die Zurechnungsvorschriften des § 22 Abs. 1 und 3 entsprechend. Dabei werden eigene Aktien der Zielgesellschaft für die Berechnung des Schwellenwertes nach Absatz 1 nicht hinzugezählt. Die Vorschrift ist Artikel 4 Abs. 2, 2a und 2b des Richtlinienentwurfs entnommen.

Nach Absatz 3 läßt das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel auf schriftlichen Antrag zu, daß Stimmrechte aus Aktien bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils unberücksichtigt bleiben, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind. Damit werden Fälle von der Gesamtübernahmeverpflichtung ausgenommen, in denen ein unternehmerischer Einfluß auf die Zielgesellschaft nicht zu erwarten ist. Absatz 3 des § 32 stellt dem weitere Fälle gleich, in denen ebenfalls ein unternehmerischer Einfluß auf die Zielgesellschaft nicht zu erwarten oder bereits vorhanden ist oder die Interessen der außenstehenden Aktionäre auf andere Weise hinreichend geschützt sind.

Zu § 33

§ 33 entspricht im wesentlichen Artikel 10 des Richtlinienvorschlags. Danach hat der Bieter eine Unterlage über das Angebot zu erstellen. Die Unterlage muß diejenigen Angaben enthalten, die notwendig sind, um den Angebotsempfängern die erforderlichen Informationen für eine fundierte Entscheidung zu geben. Die Angebotsunterlage hat mindestens folgende Angaben zu enthalten: Erstens die Rechtsform, den Namen und den Sitz oder die Anschrift der Zielgesellschaft, des Bieters und der Personen oder Unternehmen, deren Aktien an der Zielgesellschaft dem Bieter nach § 22 Abs. 1 und 3 zuzurechnen sind. Zweitens, falls die Bietergesellschaft abhängiges Unternehmen im Sinne des Konzernrechts ist, auch Rechtsform und Name des herrschenden Unternehmens, unter dessen einheitlicher Leitung der Bieter mit diesem oder mehreren anderen Unternehmen zu einem Konzern zusammengefaßt ist. Drittens sind die für die Angebotsunterlage verantwortlichen Personen, ihre Namen und Aufgaben sowie deren Bestätigung in die Angebotsunterlage aufzunehmen, daß nach ihrer Kenntnis die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben den Tatsachen entsprechen und daß sie keine Auslassungen enthält, die geeignet sind, die Tragweite des Angebots zu verändern. Des weiteren sind in der Angebotsunterlage die Aktien zu bezeichnen, die Gegenstand des Angebots sind, sowie der Prozentsatz oder die Anzahl der Aktien, die der Bieter sich verpflichtet zu erwerben. Ferner hat der Bieter die Anzahl und den Prozentsatz der Aktien der Zielgesellschaft mitzuteilen, die er bereits für eigene Rechnung hält oder die ihm nach § 22 Abs. 1 und 3 zuzurechnen sind, sowie Angaben über Zeitpunkt und Preis des Erwerbs dieser Papiere und einer Veräußerung von Aktien der Zielgesellschaft zu machen, soweit Erwerb oder Veräußerung in den letzten zwölf Monaten vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage gemäß § 34 erfolgt sind. Die Vorschrift soll den Aktionären der Zielgesellschaft einen Anhaltspunkt darüber geben, wie in den letzten zwölf Monaten die Papiere der Zielgesellschaft bewertet worden sind, vor allen Dingen auch in solchen Fällen, in denen die in Frage stehende Transaktion nicht an der Börse, sondern im Wege des Paketkaufs abgewickelt worden ist. Ferner hat die Angebotsunterlage die für die Aktien der Zielgesellschaft gebotene Gegenleistung, die bei der Ermittlung der Gegenleistung angewandte Bewertungsmethode sowie Angaben über die Erbringung der Gegenleistung zu enthalten. Die Angabe über die Gegenleistung betrifft insbesondere die Frage, ob es sich um ein Bar- oder um ein Umtauschangebot in andere Wertpapiere handelt. Außerdem hat der Bieter eine Erklärung über die mit Rücksicht auf die Finanzierung des Angebots wahrscheinlich eintretende künftige Verschuldung des Bieters und ggf., soweit dies zulässig ist, der Zielgesellschaft abzugeben. Die Bedingung oder die Bedingungen, von deren Eintritt oder Ausfall das Angebot abhängt, sind aufzuführen; ebenso die Fälle, in denen das Angebot gemäß § 35 widerrufen werden oder unwirksam sein kann. Sodann muß die Angebotsunterlage den Beginn und das Ende der Frist, während der das Angebot nur angenommen werden kann, mitteilen. Abweichend von Artikel 12 des Richtlinienvorschlags sieht der Gesetzentwurf eine Mindestfrist von sechs Wochen und eine Höchstfrist von zehn Wochen vor. Die höhere Mindestfrist erklärt sich daraus, daß unter Umständen vom Vorstand nach § 39 Abs. 1 eine Hauptversammlung einberufen wird oder sogar, gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1, eine Hauptversammlung einzuberufen ist. Des weiteren muß die Angebotsunterlage die Schritte enthalten, die die Empfänger des Angebots unternehmen müssen, um ihre Annahme zu erklären und um die Gegenleistung für die Wertpapiere zu erhalten, die sie auf den Bieter übertragen. Nach § 41 Abs. 4 kann im Fall konkurrierender Angebote jeder Aktionär, der das frühere Angebot angenommen hat, seine Annahmeerklärung widerrufen. An die Widerrufserklärung dürfen keine anderen Anforderungen als an die Annahmeerklärung gestellt werden. Die Angebotsunterlage muß auf die Möglichkeit des Widerrufs der Annahmeerklärung bei Vorliegen eines konkurrierenden Angebots hinweisen. Außerdem muß die Angebotsunterlage mitteilen, welche Schritte die Aktionäre, die ihre Annahmeerklärung widerrufen wollen, hierzu unternehmen müssen.

In der Angebotsunterlage hat der Bieter die mit seinem Angebot verfolgten Ziele und seine Absichten in bezug auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Verwendung ihres Vermögens, die Fortsetzung ihrer

Tätigkeiten, den Ort, an dem der Bieter den Sitz der Zielgesellschaft festlegt, eventuelle Umstrukturierungen der Gesellschaft und der Gesellschaften, die er im Sinne des § 22 Abs. 3 kontrolliert, die Beschäftigungspolitik in der Zielgesellschaft und in den von ihr im Sinne des § 22 Abs. 3 kontrollierten Unternehmen, sowie ggf. die besonderen Vorkehrungen hinsichtlich der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer, die der Bieter beizubehalten oder einzuführen beabsichtigt, die Änderung der Satzung der Zielgesellschaft, die Initiativen bezüglich der Börsennotierung der Wertpapiere der Gesellschaft und die Kapitalertragspolitik zu enthalten. Diese eingehende Offenlegung der unternehmerischen Ziele des Bieters rechtfertigt sich vor allem in Fällen, in denen der Bieter gemäß § 32 ein Gesamtübernahmeangebot abzugeben hat.

Absatz 2 sieht vor, daß für den Fall, daß der Bieter in eigenem Namen, aber für Rechnung einer anderen Person handelt, die in Absatz 1 bezeichneten Angaben sich auch auf diese Personen beziehen müssen.

Nach Absatz 3 ist im Fall von Umtauschangeboten ein etwa vorhandener Börsenzulassungsprospekt dem Übernahmeangebot beizufügen. Die Vorschrift des Absatzes 3 entspricht Artikel 10 Abs. 3 und 4 des Richtlinienentwurfs.

Nach Absatz 4 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gestaltung und den Inhalt der Angebotsunterlage und der Anlagen hierzu festzulegen, und weitere Pflichtangaben zu fordern, soweit dies notwendig ist, um den Empfänger des Angebots die für eine fundierte Entscheidung erforderlichen Informationen zu verschaffen. Diese Ermächtigung kann auf das Bundesaufsichtsamt übertragen werden. Die Vorschrift ist Artikel 10 Abs. 5 des Richtlinienentwurfs nachgebildet.

Nach Absatz 5 ist das Bundesaufsichtsamt ermächtigt, die Annahmefrist zu verändern oder, zweitens, die Angebotsunterlage zurückzuweisen, wenn sie lückenhaft ist, dem Angebot unzulässige Bedingungen beigefügt sind, oder wenn sich der Bieter durch Teilangebote oder auf sonstige Weise den Umstand zunutze macht, daß sich die Angebotsempfänger nicht koordiniert verhalten können. Damit wird insbesondere die Praxis der sog. front-end-loaded offers ausgeschlossen, wonach denjenigen Aktionären, die zuerst annehmen, ein höherer Übernahmepreis versprochen wird als denjenigen, die später annehmen. Derartige Praktiken führen zu „Windhundrennen", die sich nur daraus ergeben, daß sich die Aktionäre einer Publikumsgesellschaft, anders als eine einzelne Person als Verkäufer, unkoordiniert verhalten. Auch sonstige Verfahren, die einen Zwang zur Annahme des Angebots oder eine implizite Drohung enthalten, sind danach unzulässig und können zu einer Zurückweisung des Angebots führen. Zurückgewiesene Angebote sind gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 unwirksam.

Zu § 34

§ 34 entspricht im wesentlichen Artikel 11 des Richtlinienvorschlags. Danach hat der Bieter die Angebotsunterlage vor ihrer Offenlegung durch Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern sowie durch Versendung gemäß § 125 AktG dem Bundesaufsichtsamt und dem Vorstand der Zielgesellschaft zu übermitteln. Das Bundesaufsichtsamt prüft die Vollständigkeit und Gesetzeskonformität der Unterlage. Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit umfaßt die Prüfung, ob die Bestimmungen einer ggf. zur Angebotsunterlage gemäß § 33 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung oder einer Verfügung des Bundesaufsichtsamts gemäß § 33 Abs. 5 beachtet sind. Hat das Bundesaufsichtsamt den Anbieter nicht binnen dreier Werktage seit Einreichung zu einer Ergänzung gemäß § 33 Abs. 5 Nr. 1 aufgefordert oder das Angebot gemäß § 33 Abs. 5 Nr. 2 zurückgewiesen, so kann der Bieter die Unterlage gemäß § 34 Abs. 2 veröffentlichen lassen.

Nach § 34 Abs. 3 ist der Bieter, dessen Angebot nicht zurückgewiesen wurde, verpflichtet, sofern er an dem Übernahmeangebot festhalten will, dieses nach Maßgabe der Vorschriften des § 34 Abs. 3 Satz 2 bis 4 veröffentlichen zu lassen. Dazu gehört zunächst, daß der Bieter den Vorstand der Zielgesellschaft ersucht, das Angebot in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Dies hat der Vorstand der Zielgesellschaft unverzüglich zu veranlassen. In die Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern sind mindestens die Angaben gemäß § 33 Abs. 1 und 2 sowie solche Angaben aufzunehmen, die durch Rechtsverordnung gemäß § 33 Abs. 4 oder durch Einzelverfügung gemäß § 33 Abs. 5 als weitere notwendige Angaben bezeichnet worden sind. Ferner versendet der Vorstand unverzüglich die vollständigen Angebotsunterlagen und ihre Anlagen gemäß § 125 AktG. Darüber hinaus werden die Angebotsunterlagen auch an jedes Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft versendet sowie an jedes Mitglied des Betriebsrats oder der Betriebsräte sowie des Wirtschaftsausschusses der Zielgesellschaft. Der Kontrollwechsel in einem Unternehmen oder der Umstand, daß ein Unternehmen erstmals in Konzernabhängigkeit gerät, ist sämtlichen Unternehmensbeteiligten und nicht nur den Aktionären gegenüber offenzulegen. Dies entspricht Artikel 19 des Richtlinienvorschlags.

Zu § 35

§ 35 enthält die Vorschriften über Widerruf und Unwirksamkeit des Angebots und ist Artikel 13 des Richtlinienvorschlags nachgebildet. Nach § 35 Abs. 1 kann das Angebot, sobald es gemäß § 34 offengelegt ist, nur noch widerrufen werden, wenn ein konkurrierendes Angebot erfolgt, wenn bei Umtauschangeboten wider Erwarten eine amtliche Notierung der zur Abfindung angebotenen Wertpapiere nicht erfolgt ist, oder wenn das Angebot aus Gründen, die vom Willen der Parteien des Angebots unabhängig sind, nicht mehr erfüllt werden kann. Im letzteren Fall bedarf der Widerruf der Genehmigung des Bundesaufsichtsamts.

Nach Absatz 2 ist ein Angebot nur in einigen bestimmten Fällen unwirksam. Hierzu gehört erstens der Fall, daß bei einem Angebot auf Umtausch von Aktien der Zielgesellschaft in vom Bieter zu emittierende Wertpapiere die Hauptversammlung der bie-

tenden Gesellschaft der Ausgabe der einzutauschenden Wertpapiere nicht zugestimmt hat. Sodann gehört hierzu der Fall, daß eine für den Erwerb der Aktien, die Gegenstand des Angebots sind, erforderliche behördliche Genehmigung nicht erteilt wird oder der Erwerb behördlich untersagt wird, z. B. im Rahmen eines Fusionskontrollverfahrens. Ferner führt zur Unwirksamkeit eines Angebots, wenn eine aufschiebende Bedingung nicht eingetreten oder eine auflösende Bedingung eingetreten ist, sofern diese Bedingungen vom Wertpapieraufsichtsamt nicht beanstandet worden sind. Ein Angebot ist sodann unwirksam, wenn es gemäß § 33 Abs. 5 Nr. 2 vom Wertpapieraufsichtsamt zurückgewiesen worden ist; ein Übernahmeangebot im Sinne des § 32 wird unwirksam, wenn die Hauptversammlung den Kontrollerwerb durch die Bieter ablehnt. Schließlich kann ein Angebot auch gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 erlöschen, wenn es inhaltlich geändert worden ist. Der Widerruf und die Unwirksamkeit eines Angebots werden entsprechend den Vorschriften des § 34 offengelegt (§ 35 Abs. 3).

Zu § 36

§ 36 ist aus Artikel 15 des Richtlinienvorschlags übernommen. Nach § 36 Abs. 1 kann der Bieter bis zum Beginn der letzten Woche der Annahmefrist das Angebot erweitern, einschränken oder sonst ändern.

Im Fall einer Änderung nach § 36 Abs. 1 verlängert sich gemäß Absatz 2 die zunächst für die Annahme des früheren Angebots gesetzte Annahmefrist um eine Woche. Der Bieter erstellt eine neue Angebotsunterlage mit den vorgenommenen Änderungen; sie ist unverzüglich entsprechend § 34 offenzulegen.

Nach § 36 Abs. 3 erlischt im Fall einer Änderung nach Absatz 1 das frühere Angebot. Aktionäre der Zielgesellschaft, die das frühere Angebot bereits angenommen haben, können das geänderte Angebot annehmen; dieses Recht kann durch das geänderte Angebot weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. In der gemäß Absatz 2 Satz 2 offenzulegenden neuen Angebotsunterlage sind die Aktionäre der Zielgesellschaft darauf hinzuweisen, daß sie nunmehr das geänderte Angebot annehmen können. Geschieht dies nicht, so kann das Bundesaufsichtsamt gemäß Absatz 4 Nr. 2 die geänderte Angebotsunterlage zurückweisen. Das Bundesaufsichtsamt wird ferner ermächtigt, die Fristen der Absätze 1 und 2 zu ändern und, im Falle mehrerer aufeinanderfolgender Änderungen, das geänderte Angebot zurückzuweisen, wenn anders die Tätigkeit der Zielgesellschaft oder die Aufgaben des Marktes erheblich beeinträchtigt würden.

Zu § 37

§ 37 enthält Bestimmungen zur automatischen Änderung und ist an Artikel 16 des Richtlinienvorschlags angelehnt. Verpflichten sich der Bieter, Personen, die im eigenen Namen, aber für Rechnung des Bieters handeln, Unternehmen, die der Bieter im Sinne des § 22 Abs. 3 kontrolliert, oder Personen, die mit dem Bieter oder solchen Personen im Einvernehmen handeln, im Zeitraum zwischen der Offenlegung gemäß § 34 und dem Ende der Annahmefrist, Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als der im Angebot enthaltenen Gegenleistung zu erwerben, so stellt das Bundesaufsichtsamt auf Antrag eines Aktionärs diesen höheren Preis als die allen Angebotsempfängern geschuldete Gegenleistung fest. Diese Vorschrift soll ausschließen, daß Aktionäre an einem niedrigeren als dem letzten Endes vom Bieter gebotenen Marktpreis festgehalten werden, während ihre Mitaktionäre, die die Annahme später erklären, einen höheren Preis erhalten.

Zu § 38

§ 38 ist der Vorschrift des Artikels 14 des Richtlinienvorschlags nachgebildet. Danach hat der Vorstand der Zielgesellschaft eine Unterlage zu erstellen, die seine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen enthält. Diese Unterlage ist ebenfalls rechtzeitig vor Ablauf der Annahmefrist bekanntzumachen, damit sie von den Aktionären möglichst in ihre Entscheidung einbezogen werden kann.

Zu § 39

Der Vorstand hat bereits nach § 38 anzugeben, ob es sich um ein sogenanntes freundliches oder ein feindliches Übernahmeangebot handelt. Insbesondere im Fall eines feindlichen Übernahmeangebots darf der Vorstand aber den Erfolg des Angebots nicht behindern. Der Vorstand hat bereits nach geltendem Recht nicht das Recht, die Zusammensetzung und die Auswahl des Aktionärskreises in seinem Interesse zu steuern. Ebensowenig darf er Transaktionen zwischen dem Bieter und den übrigen Aktionären der Gesellschaft behindern, er darf auch nicht unter Berufung auf das Unternehmensinteresse den Wechsel der Unternehmenskontrolle auf ein anderes Unternehmen vereiteln; diese Entscheidung legt § 40 vielmehr in die Hände der Aktionäre. Demzufolge hat der Vorstand der Zielgesellschaft gemäß § 39 Abs. 1 bei der Erfüllung der ihm nach diesem Abschnitt obliegenden Pflichten im Interesse aller Aktionäre zu handeln. Er darf den Erfolg des Angebots nicht behindern. Es ist ihm allerdings unbenommen, vor Ablauf der Annahmefrist eine Hauptversammlung einzuberufen und dort das Übernahmeangebot erörtern zu lassen. Insofern mag sogar im Einzelfall, wenn dies das Unternehmensinteresse nach Ansicht des Vorstands gebietet, eine entsprechende Verpflichtung des Vorstands bestehen. Unabhängig davon legt § 40 des Gesetzentwurfs dem Vorstand die Verpflichtung zur Einberufung einer Hauptversammlung auf, wenn ein Übernahmeangebot gemäß § 32 vorliegt. § 39 Abs. 2 konkretisiert die Pflichten des Vorstands in dem Zeitraum zwischen dem Erhalt der Angebotsunterlage und der Offenlegung des Angebotsergebnisses. Die jetzt gewählte Formulierung vermeidet die zu Recht kritisierte Fassung des Artikels 8 des Vorschlags der Übernahmerichtlinie vom 16. Februar 1989. Danach sollte der Vorstand der Zielgesellschaft ohne Zustimmung der Hauptversammlung keine Entscheidung über die Durchfüh-

rung von Rechtsgeschäften mehr treffen dürfen, die nicht zu den laufenden, zu normalen Bedingungen getätigten Rechtsgeschäften der Gesellschaft gehörten. Diese praktisch kaum durchführbare Anforderung ist durch den Katalog des § 39 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ersetzt worden.

Zu § 40

§ 40 sieht die Entscheidung der Hauptversammlung über den Kontrollerwerb durch ein anderes Unternehmen vor. Dies führt zu einer wesentlichen Veränderung des bisherigen Investments der außenstehenden Aktionäre und kann im weiteren Verlauf zu erheblichen Beeinträchtigungen der Minderheitsaktionäre, der Arbeitnehmer und sonstiger Gläubiger führen. Abweichend von ausländischen Rechtsordnungen greift der Schutzmechanismus des deutschen Konzernrechts nicht schon zu diesem Zeitpunkt ein, sondern knüpft erst an den bereits bestehenden Konzern an; dabei ist das vom geltenden Konzernrecht gebotene Schutzinstrumentarium nicht ausreichend. Auch die inzwischen richterrechtlich vorgenommenen Korrekturen („qualifizierter faktischer Konzern") betreffen nur einen besonderen Fall. § 40 fügt dem bestehenden Schutzinstrumentarium im Anschluß an ausländische Rechtsordnungen als weiteres Element hinzu, daß die außenstehenden Aktionäre über den Erwerb der Kontrolle bzw. den Wechsel der Kontrolle vom bisher herrschenden Unternehmen zu einem anderen Unternehmen entscheiden können. Darüber hinaus soll die Entscheidung der außenstehenden Aktionäre über den Kontrollwechsel auch sicherstellen, daß die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Übernahmeangebots unbeeinflußt getroffen werden kann. Andernfalls, d. h. ohne eine ausdrückliche Beschlußfassung über die Billigung des von dem Bieter beabsichtigten oder getätigten Erwerbs, könnten die Angebotsempfänger in ein Dilemma geraten: Da sie unkoordiniert handeln und nicht wissen, ob sich die übrigen Aktionäre für einen Verkauf oder eher für das Halten ihrer Aktien entscheiden werden, müssen sie befürchten, sich bei einer negativen Entscheidung über die Annahme des Angebots später in einer isolierten Minderheitsposition gegenüber dem herrschenden Unternehmen zu befinden, die zu einer Entwertung ihrer Anteilsposition führen könnte. Auch aus diesem Grund muß der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Angebots ein Votum der Hauptversammlung, mit der diese sich für den Kontrollwechsel ausgesprochen hat, vorweggehen (vgl. Baums, Die Aktiengesellschaft 1990, S. 34f.; Lüttmann, Kontrollwechsel in Kapitalgesellschaften, 1992, S. 215ff.; Prantl, Konzernbildung, Konzernrecht und Minderheitenschutz in Deutschland. Eine ökonomische Analyse, 1994, S. 237ff.).

Bei der danach erforderlichen Abstimmung kann der Bieter selbst oder durch die ihm zuzurechnenden Personen das Stimmrecht nicht ausüben. Stimmt die Hauptversammlung dem von dem Bieter beabsichtigten oder getätigten Erwerb im Sinne der Vorschriften des § 32 Abs. 1 und 2 nicht zu, so kann dieser künftig Stimmrechte aus mehr als einem Viertel der bestehenden Stimmrechte weder selbst noch durch einen anderen ausüben. Der Gesetzentwurf hat damit darauf verzichtet, für den Fall, daß ein Übernahmevorschlag nicht die Billigung der Mehrheit der außenstehenden Aktionäre findet, dem Bieter eine Veräußerungsverpflichtung aufzuerlegen. Mit der Ablehnung des Übernahmevorschlags wird das von dem Bieter abgegebene Übernahmeangebot unwirksam.

Zu § 41

§ 41 greift die Vorschläge des Artikels 20 des Richtlinienvorschlags auf. Konkurrierende Angebote sind jedes für sich zunächst den Vorschriften des vorliegenden Abschnitts über Angebote unterworfen. Absatz 2 hält fest, daß konkurrierende Angebote durch den Bieter zuzurechnende Personen oder Unternehmen nicht abgegeben werden dürfen. Dadurch könnte ein unzulässiger Zwang zur Annahme des einen oder anderen konkurrierenden Angebots ausgeübt werden. Absatz 3 des § 41 legt fest, daß sich die Annahmefrist im Fall konkurrierender Angebote verlängert. Nach Absatz 4 kann jeder Aktionär, der das frühere Angebot bereits angenommen hat, diese Annahmeerklärung widerrufen, um dadurch in den Genuß des konkurrierenden Angebots zu kommen. Sinn des konkurrierenden Angebots ist es gerade, gewissermaßen ein Auktionsverfahren zu organisieren, an dessen Ergebnissen alle Aktionäre auf der Verkäuferseite teilhaben sollen.

Zu § 42

§ 42 legt in Anlehnung an Artikel 17 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags jedem, der mindestens 0,5 Prozent oder mehr der Stimmrechte der Zielgesellschaft, der Bietergesellschaft oder einer anderen Gesellschaft hält, deren Wertpapiere als Gegenleistung angeboten werden, die Verpflichtung auf, dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich sowohl jeden Erwerb von Wertpapieren dieser Gesellschaft wie die Verpflichtung zu einem solchen Erwerb, ferner den jeweiligen Kaufpreis sowie die Stimmrechte der Zielgesellschaft, die der Erwerber schon hält, zu melden, sofern dieser Erwerb oder die Verpflichtung hierzu im Zeitraum zwischen der Offenlegung des Angebots und dem Ablauf der Annahmefrist getätigt werden.

Zu § 43

Nach Ablauf der Annahmefrist ist der Bieter verpflichtet, das Ergebnis unverzüglich entsprechend § 34 offenzulegen. Die Vorschrift entspricht Artikel 18 des Richtlinienvorschlags.

Zu § 44

§ 44 legt weitere Befugnisse des Aufsichtsamtes fest. Absatz 1 gibt dem Bundesaufsichtsamt die Möglichkeit, von dem Bieter, der Zielgesellschaft und deren Aktionären Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen. Die Vorschrift entspricht Artikel 17 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs.

§ 44 Abs. 2 betrifft die Zusammenarbeit des Bundesaufsichtsamtes mit den zuständigen Stellen in anderen Staaten; die Vorschrift ist an § 30 des Wertpapierhandelsgesetzes angelehnt.

Zu § 39 (a. F.)

§ 39 (alter Zählung) enthält Bußgeldvorschriften bei Verstoß gegen Vorschriften des neueingeführten 5. Abschnitts über Übernahmeangebote.

Zu Artikel 4

Zu den Nummern 1 und 2

Es besteht kein Bedürfnis nach einem vereinsrechtlich betriebenen Wirtschaftsunternehmen. Der wirtschaftliche Verein wird vielmehr genutzt, notwendigen Offenlegungs- und Rechnungslegungspflichten zu entgehen. Für verdeckt operierende Gesellschaften besteht keine Rechtfertigung. Wirtschaftliche Vereine haben sich nach dem allgemeinen Gesellschaftsrecht zu organisieren. Nicht von der Änderung betroffen sind die sogenannten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), die ohnehin entsprechenden Rechnungslegungsvorschriften unterworfen sind.

Zu Nummer 3

Da Rechtsfähigkeit kraft Verleihung (§ 22 BGB) entfällt, ist der § 33 Abs. 2 obsolet geworden.

Zu Nummer 4

Fehlende Kontrolle der Unternehmensverwaltungen ist nicht nur bei Aktiengesellschaften, sondern in großem Umfang auch bei Vereinen zu beobachten. Das Beispiel des von seinen vielen Millionen Vereinsmitgliedern faktisch nicht kontrollierten ADAC-Managements – das sowohl im Hinblick auf die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins als auch bei der Ausformulierung der Verkehrspolitik eine erstaunliche Freiheit besitzt, ohne hierfür von den Vereinsmitgliedern ein explizites Mandat erhalten zu haben – dokumentiert die teilweise Machtvollkommenheit der Leitungen von Vereinsvorständen. Hierfür sind weder vereinsrechtliche noch betriebs- oder volkswirtschaftliche Rechtfertigungen erfindlich. Eine Reform des Vereinsrechts muß angesichts der erheblichen Vermögensmassen, die sich in Vereinen angesammelt haben, eine verstärkte Kontrolle des Vereinsvorstandes durch die Vereinsmitglieder vorsehen. Zudem sollte nicht übersehen werden, daß sich die Leitungen undemokratischer und teilweise totalitärer Organisationen wie z. B. Sekten mit Hilfe des Vereinsrechts wirksam vor Kontrolle zu schützen und durchzusetzen vermögen.

Zu Nummer 5

In der gegenwärtigen Praxis werden die Vorschriften des § 21 BGB nicht umgesetzt, da die Registergerichte gegen Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb in der Rechtsform eines Idealvereins regelmäßig nicht eingreifen. § 43 Abs. 2 n. F. legt ihnen diese Verpflichtung auf.

Zu den Nummern 6 und 7

Da Rechtsfähigkeit kraft Verleihung (§ 22 BGB) entfällt, sind § 43 Abs. 4 und § 44 Abs. 2 obsolet geworden.

Zu den Nummern 8 bis 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Da die Rechtsfähigkeit kraft Verleihung (§ 22 BGB) entfällt, muß die Untergliederung des Abschnitts („I. Vereine") in zwei Unterabschnitte („1. Allgemeine Vorschriften; 2. Eingetragene Vereine") entfallen. Die §§ 55ff. müssen daher den passenden Normen in § 22 zugeordnet werden.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Geht man von den häufig nur noch rund 50 Prozent betragenden Hauptversammlungspräsenzen aus, muß für die Beurteilung der tatsächlichen Einflußmöglichkeiten einer Unternehmensbeteiligung ihr jeweiliger Prozentsatz verdoppelt werden. Das geltende Recht der Fusionskontrolle (§ 23 II Nr. 2a und 2b GWB) ermöglicht ein Eingreifen der Kartellbehörden gegen einen wettbewerbsschädlichen Zusammenschluß mehrerer Unternehmen erst ab einer Beteiligung von 25 Prozent an Kapital oder Stimmen. Diese Regelung machte Sinn zu einer Zeit, als die Hauptversammlungspräsenzen erheblich höher waren, als jetzt üblich geworden. Aufgrund des zunehmenden Anteilsbesitzes ausländischer Anleger, die ihre Stimmrechte häufig nicht wahrnehmen und auch nicht durch deutsche Depotbanken ausüben lassen möchten, sind die Hauptversammlungspräsenzen stark rückläufig: Siemens 1975: 72,1 %, 1992: 50,3 %, BASF 1975: 65,9 %, 1992: 52,28 %; Bayer 1975: 64,9 %, 1992: 49,67 %; Thyssen 1975: 84,0 %, 1992: 68,4 %; Deutsche Bank 1975: 63,3 %, 1992: 45,8 %. Beherrschender Einfluß über ein Unternehmen ist damit bereits ab einem erheblich geringeren Stimmenanteil möglich. Soll die Fusionskontrolle wieder ihre ursprünglich gewollte Wirkung der Verhinderung von wettbewerbswidrigen Verflechtungen entfalten, muß die gesetzliche Regelung der Fusionskontrolle an die gesunkenen Hauptversammlungspräsenzen angepaßt werden.

Zu Nummer 2

Die Monopolkommission hat sich in der Vergangenheit mehrfach vergeblich bemüht, im Rahmen der Amtshilfe (§§ 4ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes) Zugang zu den Meldungen gemäß § 24 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes sowie § 54 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu erhalten. Die Monopolkommission benötigt diese Angaben zur Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration und damit zur Erfüllung ihres

gesetzlichen Auftrages. Die Anzeigepflicht wird durch den mit diesem Gesetzentwurf neu eingeführten § 3a des Kreditwesengesetzes und die Änderung des § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht obsolet, da Beteiligungserwerb durch Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in eingeschränktem Umfang möglich bleibt. Datenschutzrechtliche Bedenken stehen der Übermittlung der Daten an die Monopolkommission wegen des entsprechend anwendbaren § 24c Abs. 2 bis 6 sowie wegen der §§ 7ff. des Bundesdatenschutzgesetzes nicht entgegen.

Zu Nummer 3

Das geltende Recht sieht keine Einschränkung der Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten in untereinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen vor. Die hieraus resultierende Praxis kann dazu führen, daß u. a. Vertreter von Kreditinstituten und Gewerkschaften in den Aufsichtsräten untereinander in Wettbewerb stehender Unternehmen tätig sind. Dies ist ordnungspolitisch bedenklich.

Der § 25a n. F. sieht eine Untersagungslösung vor. Die Untersagung von Aufsichtsratsmandaten in konkurrierenden Unternehmen wird dem Bundeskartellamt übertragen.

Zu Artikel 6

Zu den Nummern 1 und 2

Von seiten der Monopolkommission und anderen dem Wettbewerb verpflichteten Gruppen wird seit langem die im deutschen Universalbankensystem zusätzlich gegebene Möglichkeit kritisiert, sich an Nichtbankenunternehmen beteiligen zu können. Es besteht kein Zweifel daran, daß sich in einigen wenigen wohldefinierten Situationen für alle Beteiligten Vorteile aus der Möglichkeit der Beteiligung von Banken an Unternehmen ergeben können. Hierbei sind insbesondere der kurzfristige Sanierungserwerb und die Übernahme von Aktien zu Plazierungszwekken sowie (Wagnis-)Beteiligungen an jungen Unternehmen zu nennen. Auf der anderen Seite ist etwa für die Beteiligung der Deutschen Bank AG an der Daimler Benz AG und viele andere ihrer Beteiligungen keine Rechtfertigung ersichtlich. Es kommt vielmehr zu Störungen des Wettbewerbs und Interessenkonflikten mit den eigenen Bankkunden und den von ihr kontrollierten Unternehmen.

Die Möglichkeit der Beteiligung eines Kreditinstituts an Industrieunternehmen muß auch als potentielle Bedrohung der Kreditkunden angesehen werden. So ist nicht ausgeschlossen, daß sich eine Bank etwa in Krisensituationen äußerst günstig Beteiligungsrechte beispielsweise von in Not geratenen Mittelständlern aneignet. Mit Hilfe von Ausnahmetatbeständen kann den seltenen Fällen ökonomischer Vorteilhaftigkeit von Bankenbeteiligungen Rechnung getragen werden.

Als Argument für die Übernahme von Beteiligungen und die Organisation von Vorschaltgesellschaften und anderer Abwehrmaßnahmen wird die Bedeutung der Banken bei der „Abwehr von Überfremdung" hervorgehoben. Hierzu muß festgehalten werden, daß Abwehr von „Überfremdung" keine den Banken oder Unternehmensverwaltungen zustehende Aufgabe ist, da es sich hierbei um die Anmaßung öffentlich-rechtlicher Befugnisse handelt, die zudem zu Schädigungen der Aktionäre und Gesellschafter führen kann. Die Ansicht, es sei notwendig, sich gegen eine Überfremdung vom In- oder Ausland her abzuschirmen, verkennt die Notwendigkeit und den Prozeß des Marktes für Unternehmenskontrolle. Soweit es sich nicht um Waffenfabriken oder ähnliche für die nationale Sicherheit wichtige Unternehmen handelt, deren Betriebsgeheimnisse durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder durch Übernahme der Aktien in öffentliche Hände gegen einen Verkauf an bestimmte In- und Ausländer zu schützen sind, gibt es keinerlei Grund, ausländische oder inländische Personen am Kontrolle ermöglichenden Erwerb deutscher Unternehmen zu hindern. Der wirtschaftliche Aufstieg der Bundesrepublik Deutschland ist vielmehr in wichtigen Bereichen gerade ausländischen Personen und Unternehmen zu verdanken. Den Banken steht keine wirtschaftsordnende, andere Marktteilnehmer nach ihrem Gutdünken zum Unternehmenskauf zu- oder nichtzulassende Funktion zu. Daß sie diese insbesondere aufgrund des Depotstimmrechts besitzen stellt vielmehr einen Mißstand dar.

Dauerhafte Beteiligungen von Kreditinstituten an Nichtkreditinstituten sind daher insoweit zu untersagen, als die Beteiligung 5 Prozent des Grundkapitals übersteigt.

Anders als etwa in den USA ist es deutschen Banken bisher ungeachtet der damit verbundenen Interessenkonflikte erlaubt, sich an Kapitalanlagegesellschaften zu beteiligen. So bestehen Interessenkonflikte zwischen den Interessen der Kunden der Kapitalanlagegesellschaften und der Muttergesellschaft. Es ist denkbar, daß die Verwaltung der Kapitalanlagegesellschaft von ihrer Bankmutter diskret angewiesen wird, zur Unterstützung notleidender Kredite, die die Bank an ein Unternehmen gegeben hat und die im Wege der Kapitalerhöhung wirtschaftlich abgesichert werden sollen, Aktien aus dieser Kapitalerhöhung zu kaufen, auch wenn die Kapitalanlagegesellschaft diese „spekulative Beimischung" ansonsten ihren Kunden nicht in das Depot eingestellt hätte. Ebenso ist es möglich, daß sich die Bank aufgrund ihres Insiderwissens von eigenen Beteiligungen trennen will und in den Fondskunden lediglich dank der Verflechtung Kunden findet. Auch der umgekehrte Vorgang ist möglich: Erlangt die Bank etwa aufgrund ihrer Darlehensverbindungen Kenntnis von einem unerwartet erfreulichen Geschäftsverlauf bei einem bestimmten Unternehmen, ist sie in der Lage, auch über eine Umschichtung der Aktien der Kapitalanlagegesellschaft die gewünschten Aktien günstig in ihren Besitz zu bringen.

Beteiligungen von Kreditinstituten an Kapitalanlagegesellschaften sollten daher gänzlich unzulässig sein. Hierdurch würde das Vertrauen in den deutschen Kapitalmarkt gestärkt und die Wettbewerbsposition der deutschen Kapitalanlagegesellschaften durch den Wegfall der Möglichkeit dieser Interessenkonflikte verbessert. Dies würde der Abwanderung von

Sparkapital an ausländische Fonds, bei denen diese Mißstände nicht möglich sind, entgegensteuern.

Darüber hinaus wird durch dieses Beteiligungsverbot die bisherige Mißbrauchsmöglichkeit beseitigt, daß Kapitalanlagegesellschaften dazu benutzt werden, die Regelungen des § 135 I AktG zu umgehen, die vorsehen, daß die Depotbanken mit Depotstimmen nur aufgrund von Weisungen in ihrer eigenen Hauptversammlung abstimmen dürfen.

Zu Nummer 3

Die Anzeigepflicht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 wird in dem noch verbleibenden Bereich erweitert.

Zu Artikel 7

Die Begründung zu Artikel 6 gilt entsprechend.

Zu Artikel 8

Das eine Mehrfachbesteuerung bei Beteiligungen von Kapitalgesellschaften vermeidende „Schachtelprivileg" greift erst ab einer Beteiligung von 10 Prozent ein. Hierdurch wird ein erheblicher wirtschaftlicher Zwang ausgeübt, mindestens eine 10-Prozent-Schachtel zu erwerben. Für eine steuerliche Benachteiligung kleinerer Beteiligungen ist jedoch kein vernünftiger Grund ersichtlich. Die Diskriminierung kleinerer Beteiligungen ist aus gesellschaftsrechtlicher und wettbewerbspolitischer Sicht vielmehr unsinnig und zwingt zu wettbewerbswidrigen Verflechtungen, die anderenfalls nicht aufgetreten wären. Eine Beseitigung dieser Steuerdiskriminierung ist daher dringend erforderlich. Ein wesentlicher Steuerausfall aufgrund der Beseitigung der Mehrfachbesteuerung ist nicht zu erwarten, da bereits heute zur Erreichung des Schachtelprivilegs die Anteile in Gesellschaften mit beschränkter Haftung gepoolt werden, die dann das bisherige Schachtelprivileg von 10 Prozent erreichen.

Zu Artikel 9

Artikel 9 enthält die Übergangs- und Schlußvorschriften.

Zu Artikel 10

Artikel 10 enthält die Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333